

Verkündungsblatt 09/2022

01.09.2022

Inhaltsübersicht

Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen	2
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit berufsbegleitend (Allgemeiner Teil)	2
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit berufsbegleitend (Besonderer Teil)	22
Praxisordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit berufsbegleitend	39
Fakultät Ressourcenmanagement	46
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen	46
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Green Engineering – Nachhaltige Energie- und Verfahrenstechnik für die Bioökonomie	50
Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Green Engineering - Nachhaltige Energie- und Verfahrenstechnik für die Bioökonomie (Besonderer Teil)	54

HAWK**HOCHSCHULE****FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST****Hildesheim/Holzminde n/Göttingen****University of Applied Sciences and Arts**

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit berufsbegleitend (Allgemeiner Teil)

Fakultät Management, Soziale Arbeit Bauen

Der Fakultätsrat der Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen hat am 15. Juni 2022 die nachfolgende Ordnung über den Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit berufsbegleitend beschlossen. Die Ordnung wurde am 30. August 2022 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 5b) NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 1. September 2022.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich/Allgemeiner und Besonderer Teil der Prüfungsordnung	2
§ 2 Hochschulgrade	2
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums, Leistungspunkte	2
§ 4 Prüfungskommission und Prüfungsverwaltung	3
§ 5 Prüfende und Beisitzende.....	4
§ 6 Anerkennung und Anrechnung, Einstufung in höhere Fachsemester	5
§ 7 Meldung und Zulassung zu Prüfungen	6
§ 8 Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen.....	11
§ 10 Rücktritt oder Versäumnis von Prüfungen, Verlängerung von Bearbeitungszeiträumen.....	12
§ 11 Täuschung, Ordnungsverstoß.....	12
§ 12 Nachteilsausgleich	13
§ 13 Mutterschutz	14
§ 14 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote	14
§ 15 Wiederholung von Prüfungen	15
§ 16 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen	16
§ 17 Zusätzliche Prüfungen	17
§ 18 Ungültigkeit von Prüfungen.....	17
§ 19 Einsicht in die Prüfungsunterlagen.....	17
§ 20 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	17
§ 21 Abschlussarbeit.....	18
§ 22 Kolloquium.....	19
§ 23 Wiederholung der Abschlussarbeit mit Kolloquium.....	20
§ 24 Beendigung des Studiums.....	20
§ 26 Schlussbestimmungen	20

§ 1 Geltungsbereich, Allgemeiner und Besonderer Teil der Prüfungsordnung

Prüfungsordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen bestehen aus diesem Allgemeinen Teil und einem für den jeweiligen Studiengang geltenden Besonderen Teil, der die Bestimmungen des Allgemeinen Teils für den Studiengang konkretisiert und ergänzt. Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung und der entsprechende Besondere Teil der Prüfungsordnung bilden die Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang. Der Besondere Teil kann für mehrere Studiengänge gelten.

§ 2 Hochschulgrade

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule nach näheren Bestimmungen des Besonderen Teils der Prüfungsordnung einen der folgenden Hochschulgrade:

- Bachelor mit einem im Besonderen Teil der Prüfungsordnung bestimmten Zusatz zur Kennzeichnung des weiteren Fachgebiets bzw. der Ausrichtung des Studiengangs,
- Master mit einem im Besonderen Teil der Prüfungsordnung bestimmten Zusatz zur Kennzeichnung des weiteren Fachgebiets bzw. der Ausrichtung des Studiengangs.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums, Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit wird im jeweiligen Besonderen Teil der Prüfungsordnung festgelegt.
- (2) Das Studium in Bachelor- und Masterstudiengängen ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich zusammengehörende Lehr- und Lerneinheit. Der Besondere Teil der Prüfungsordnung regelt, aus welchen Modulen sich der jeweilige Studiengang zusammensetzt.
- (3) Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab, die mindestens eine Prüfungs- oder Studienleistung (gemäß § 8 Absatz 3) beinhaltet.
- (4) Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Der Anteil der Pflicht- und Wahlpflichtmodule wird im Besonderen Teil der Prüfungsordnung geregelt.
- (5) Nach Abschluss eines Moduls mit mindestens der Note ausreichend oder mit der Bewertung bestanden werden Leistungspunkte (Credits) auf Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben. Leistungspunkte kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand und ermöglichen darüber hinaus eine Quantifizierung der angestrebten Lernergebnisse. Die Lernergebnisse sind für jedes Modul zu definieren. Der Arbeitsaufwand umfasst neben der Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge sowie die Vorbereitung und die Teilnahme an Leistungskontrollen. Ein Leistungspunkt entspricht in der Regel dem geschätzten Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Für studienintegrierte Praxisphasen werden Leistungspunkte entsprechend der tatsächlichen Arbeitszeit ausgewiesen, für Abschlussarbeiten entsprechend der Bearbeitungszeit.
- (6) Die Gesamtnote wird aus den Noten aller bestandenen benoteten Pflicht- und Wahlpflichtmodule gebildet. Die Modulnoten fließen nach Leistungspunkten (Credits) der Module gewichtet in die Gesamtnote ein.
- (7) Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden pro Semester 900 (pro Studienjahr 1.800) Arbeitsstunden zu Grunde gelegt; dies entspricht 30 (bzw. 60) Leistungspunkten.
- (8) Die Fakultät stellt durch das Lehrangebot und die Gestaltung der Prüfungsverfahren sicher, dass das Studium einschließlich sämtlicher Prüfungen in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

- (9) Der Fakultätsrat kann auf Empfehlung der Studienkommission das Angebot im Wahlpflichtbereich ändern oder weitere Module im Wahlpflichtbereich einführen, wenn sie im Hinblick auf die angestrebte Qualifikation mit den anderen Modulen gleichwertig sind.
- (10) Die Studierenden wählen nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebotes, welches sich nach den vorhandenen Lehrkapazitäten richtet, Wahlpflichtmodule aus.
- (11) Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Nach Festlegung im Besonderen Teil der Prüfungsordnung kann für einzelne Modulteile, einzelne Module oder für den gesamten Studiengang auch eine andere Sprache Lehr- und Prüfungssprache sein. Für eine Veranstaltung, die gerade der Vermittlung von Sprachkenntnissen dient, ist Lehr- und Prüfungssprache regelmäßig die jeweils gelehrt e Sprache.
- (12) Nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung sowie im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten besteht die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums. Die festgelegten Bearbeitungszeiten für die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden im Rahmen eines Teilzeitstudiums nicht verlängert.
- (13) Teilnehmende am Programm HAWK start plus haben die Möglichkeit, die geforderten Leistungspunkte der ersten zwei Semester innerhalb von drei bzw. vier Semestern zu erbringen. Die Studierenden verpflichten sich zur Teilnahme an zusätzlichen Ergänzungsveranstaltungen, die dem zeitlichen Umfang der jeweils verschobenen Fachmodule entsprechen, sodass sie in jedem Semester ein Vollzeitstudium durchlaufen.

§ 4 Prüfungskommission und Prüfungsverwaltung

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Fakultätsrat mindestens eine Prüfungskommission bestellt. Jeder Studiengang wird einer Prüfungskommission zugeordnet. Die Prüfungskommission fasst Beschlüsse zu allen Fragen, die die Durchführung und die Bewertung der Prüfungen betreffen. Den Prüfungskommissionen gehören jeweils an:
 - Die/Der Studiendekan/in (ohne Stimmrecht) als Vorsitzende/r, zusätzlich
 - drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten und stellvertretend den Vorsitz übernehmen können,
 - ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist,
 - zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden.Nimmt die Mitarbeitergruppe ihren Sitz nicht in Anspruch, entfällt derselbe. An den Sitzungen der Prüfungskommission kann ein/e Mitarbeiter/in aus der Prüfungsverwaltung in beratender Funktion teilnehmen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungskommission beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (3) Die oder der Vorsitzende beruft die Prüfungskommission ein. Sie/Er muss die Kommission einberufen, wenn wenigstens ein Mitglied der Prüfungskommission dies verlangt.
- (4) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Die Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst. Kein Mitglied der Prüfungskommission darf bei Beratungen und Entscheidungen anwesend sein, die es selbst oder nahe Angehörige betreffen. Ob ein Mitwirkungsverbot wegen Besorgnis der Befangenheit gemäß §§ 20, 21 VwVfG besteht, entscheiden die übrigen Kommissionsmitglieder, sonst die/der Studiendekan/in.

- (6) Für die Prüfungskommission gilt die Geschäftsordnung der Hochschule. Über die Sitzungen der Prüfungskommission wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Prüfungskommission sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) Allgemeingültige Entscheidungen der Prüfungskommission werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.
- (8) Die Prüfungskommission kann folgende Befugnisse widerruflich auf die zuständigen Studiendekaninnen oder -dekane übertragen:
 - Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
 - Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen
 - Gewährung von Nachteilsausgleichen
 - Gewährung von Prüfungsrücktritten
 - Bestellung von Prüfer/inne/nDie/Der Studiendekan/in bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. Sie/Er berichtet der Prüfungskommission laufend über diese Tätigkeit. Eine von ihr/ihm beauftragte Stelle (Prüfungsverwaltung) führt die Prüfungsakten.
- (9) In jedem Fall obliegt der oder dem Studiendekan/in für die ihr/ihm zugeordneten Studiengänge eine Eilentscheidungskompetenz, wenn die Prüfungskommission nicht rechtzeitig geladen werden kann. Die/Der Studiendekan/in berichtet der Prüfungskommission hierüber in der nächsten Sitzung.
- (10) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (11) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Prüfungskommission und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Studiendekan/in zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (12) Die Prüfungsverwaltung führt die laufenden Amtsgeschäfte nach dieser Ordnung.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

- (1) Die Prüfungskommission bestellt die Prüfenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind.
- (2) Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, können in geeigneten Prüfungsgebieten zu Prüfenden bestellt werden. Prüfende müssen mindestens die durch die Abschlussprüfung in dem betreffenden Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Über die Gleichwertigkeit der Qualifikation entscheidet die Prüfungskommission.
- (3) Die Prüfungskommission kann Personen, die nicht zur selbstständigen Lehre berechtigt sind, jedoch die Anforderungen nach Absatz 2 Satz 2 an Prüfende erfüllen, zu Beisitzenden bestellen. Beisitzende wirken an der Durchführung der Prüfung mit, haben bei der Festsetzung der Note jedoch nur beratende Stimme.
- (4) Prüfungen werden von einer/einem oder mehreren Prüfenden bewertet. Abschlussarbeiten sind stets durch wenigstens zwei Prüfende zu bewerten. Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfenden oder vor einer/einem Prüfenden und einer/einem sachkundigen Beisitzer/in abgelegt. Die Bewertung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist von den beiden Prüfenden bzw. sachkundigen Beisitzenden zu unterzeichnen und der Prüfungsverwaltung zur Prüfungsakte zu reichen.

- (5) Die Prüfungskommission stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden, sofern diese nicht die Modulverantwortlichen oder die anderen in einem Modul eigenverantwortlich Lehrenden sind.
- (6) Bei Vorlage wichtiger Gründe können von der Fakultät weitere Prüfende bestellt werden. Ein Anspruch auf freie Wahl der Prüfenden besteht nicht, für Abschlussarbeiten haben die Studierenden ein Vorschlagsrecht.

§ 6 Anerkennung und Anrechnung, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) An anderen Hochschulen im In- und Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen und beruflich erworbene Kompetenzen werden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit anerkannt. Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen beruflichen Kompetenzen ist auf nicht mehr als 50 Prozent der insgesamt im betroffenen Studiengang erforderlichen Leistungspunkte begrenzt. Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der HAWK oder an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11.04.1997 (BGBl. 2007 II S. 712) erbracht wurden, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den im entsprechenden Studiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen.
- (2) Für Anerkennungen und Anrechnungen nach Absatz 1 sind entsprechende Anträge erforderlich. Diese sollen zu Beginn des Studiums bzw. bei späterem Erwerb innerhalb eines Semesters nach Erwerb gestellt werden. Die rechtsverbindliche Anmeldung zur Erbringung einer Prüfungs- bzw. Studienleistung schließt den späteren Antrag auf Anerkennung derselben Prüfungs- bzw. Studienleistung aus. Die Prüfungskommission entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung auf der Grundlage des Kompetenzprofils und der im Rahmen der Modulbeschreibung definierten Qualifikationsziele. Die bzw. der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die einschlägigen Nachweise zu führen. Die Versagung der Anerkennung bzw. Anrechnung ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller gemäß § 20 Absatz 1 schriftlich mitzuteilen. Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die HAWK.
- (3) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sowie bei der Anerkennung von unbenoteten Leistungen wird der Vermerk bestanden aufgenommen und die Gesamtnote des Abschlusses wird unter Nichtberücksichtigung der anerkannten Studien- oder Prüfungsleistung gebildet. Eine Kennzeichnung der Anerkennung erfolgt in den Abschlussdokumenten.
- (4) Auf der Grundlage der Anerkennung bzw. Anrechnung kann die bzw. der Studierende in ein höheres Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung bzw. Anrechnung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkte ergibt.

§ 7 Meldung und Zulassung zu Prüfungen

- (1) Die Anmeldung zu und die Abmeldung von Prüfungen erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form unter Einhaltung der von der Prüfungskommission festzusetzenden Frist und Form.
- (2) Wenn kein individueller Prüfungstermin festgelegt ist, ist Abgabeschluss für schriftliche Prüfungen oder Prüfungsteile stets vier Wochen vor dem Ende des Verwaltungssemesters.
- (3) Zugelassen wird, wer die nach dem Besonderen Teil der Prüfungsordnung notwendigen Anforderungen nachweist.

- (4) Die Zulassung und die Prüfungstermine werden in der von der Prüfungskommission festgelegten Form bekannt gegeben. Die Versagung einer Zulassung erfolgt in schriftlicher Form.
- (5) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung die von der Hochschule bereitgestellten elektronischen Systeme. Sie sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Kontos regelmäßig online zu prüfen; Übertragungsfehler und eventuelle Unstimmigkeiten sind unverzüglich zwischen Studierenden und Prüfungsverwaltung zu klären.

§ 8 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Nach Maßgabe des Besonderen Teils der Prüfungsordnung sind Studien- und Prüfungsleistungen unterschiedlicher Art zu erbringen. Studien- und Prüfungsleistungen können grundsätzlich in einer der in Absatz 3 aufgeführten Formen erbracht werden. Die jeweils in den Modulen zulässigen konkreten Studien- und Prüfungsleistungen werden im Besonderen Teil der Prüfungsordnung den Modulen zugeordnet. Dort sind ebenfalls Regelungen zum Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen normiert.
- (2) Im Gegensatz zu Prüfungsleistungen werden Studienleistungen mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.
- (3) Formen für Studien- und Prüfungsleistungen:
 - Arbeitsmappe (AM)
 - Berufspraktische Übung (BÜ)
 - Buch-/Aufsatzbesprechung (BAB)
 - Dokumentation (D)
 - Entwurf (E)
 - Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (EDRP)
 - Exkursionsbericht (EB)
 - Experimentelle Arbeit (EA)
 - Exposé (EXP)
 - Fallstudie (FS)
 - Gestaltung eines Lehrsegments (GL)
 - Hausarbeit (H)
 - Hospitationsbericht (HB)
 - Internetrecherche (IR)
 - Klausur (K)
 - Konzeptentwicklung (KE)
 - Laborbericht (LB)
 - Laborpraktikum (LP)
 - Literaturrecherche/-bericht (LR)
 - Medienprodukt/künstlerisches/pädagogisches Produkt (MP)
 - Moderation (MOD)
 - Mündliche Prüfung (M)
 - Objective Structured Clinical Examination (OSCE)
 - Open-Book-Prüfung (O)
 - Portfolio (PF)
 - Poster (PO)
 - Praktikums-/Projekt-/Praxisbericht (PB)
 - Praktikumsdokumentation (PD)
 - Praktische Studienzeit (PS)
 - Praktische Übung (PÜ)
 - Präsentation (PR)
 - Projekt (P)
 - Projektarbeit (PA)
 - Referat (R)

- Rollentraining (RT)
- Schriftliche Selbstreflexion (SR)
- Sitzungsbetreuung (SB)
- Sitzungsprotokoll (SP)
- Studienarbeit (ST)

Die Besonderen Teile der Prüfungsordnung können weitere Arten von Studien- und Prüfungsleistungen vorsehen.

(4) Erläuterungen zu den in Absatz 3 genannten Prüfungsformen:

- Arbeitsmappe (AM)
Eine Arbeitsmappe ist die Zusammenstellung der im Verlauf des Semesters erstellten Arbeiten und Übungen eines Moduls (künstlerische Arbeiten, Entwürfe, Referate, Hausarbeiten, am Rechner erstellte Arbeiten etc.), die zum Prüfungstermin abgegeben werden muss.
- Berufspraktische Übung (BÜ)
Bei berufspraktischen Übungen soll die/der Studierende nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, die betreffenden praktischen Einzeltätigkeiten sicher zu beherrschen und/oder die zugrundeliegenden theoretischen Inhalte schriftlich oder mündlich zu bearbeiten.
- Buch-/Aufsatzbesprechung (BAB)
In einer Buch-/Aufsatzbesprechung soll der komplexe Inhalt der Textgrundlage zusammengefasst werden. Die Studierenden sollen über das bloße Referieren hinausgehen und versuchen, von ihrem Vorverständnis her selbst zu Methode, aufgeworfenen Problemen und Thesen des Autors/der Autorin Stellung zu nehmen.
- Dokumentation (D)
Eine Dokumentation soll Informationen zur weiteren Verwendung nutzbar machen. Die Angaben müssen die Rückverfolgung und/oder Reproduzierbarkeit eines Geschehens oder Sachverhalts gewährleisten.
- Entwurf (E)
Ein Entwurf umfasst die Bearbeitung einer fachgebietsspezifischen oder fachgebietsübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller, konstruktiver, gestalterischer oder ausführungsorientierter Hinsicht. Die Bearbeitungszeit legt die oder der Prüfer/in fest, bei Nichtfestlegung gilt ein Semester.
- Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (EDRP)
Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel:
 - die Beschreibung der Aufgabe und ihrer Abgrenzung,
 - die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Lösung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
 - das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
 - die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls.
- Exkursionsbericht (EB)
Ein Exkursionsbericht umfasst die Nachbereitung einer durchgeführten Exkursion. Dabei soll die/der Studierende theoretische Inhalte mit den durch die Exkursion verdeutlichten Praxisinhalten verbinden.
- Experimentelle Arbeit (EA)
Eine experimentelle Arbeit umfasst insbesondere:
 - die theoretische Vorbereitung von Experimenten,
 - den Aufbau und die Durchführung von Experimenten,
 - die schriftliche oder mündliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse der Experimente sowie deren kritische Würdigung.
- Exposé (EXP)
Das Exposé stellt den Planungsstand einer Ausarbeitung dar und enthält den Arbeitstitel des Schreibprojekts mit der Fragestellung, der vorläufigen Gliederung der Arbeit, einer ebenfalls vorläufigen Einleitung mit der Problemstellung, dem Ziel der Arbeit sowie ihrem Aufbau und ihren Quellen.

- Fallstudie (FS)
Eine Fallstudie ist die Darstellung und Analyse eines (simulierten) Praxisproblems, das in Einzelarbeit oder in einer Gruppe zu lösen ist. Die Fallstudie kann als mündlicher Vortrag auf der Grundlage einer schriftlichen und/oder einer medialen Ausarbeitung oder als vertiefte schriftliche Auseinandersetzung erbracht werden.
- Gestaltung eines Lehrsegments (GL)
Ein Abschnitt einer Seminarsitzung wird von Studierenden gestaltet und schriftlich reflektiert.
- Hausarbeit (H)
Eine Hausarbeit stellt die schriftliche Bearbeitung einer Fragestellung allein oder in der Gruppe in einem festgelegten Zeitraum dar. Eine Hausarbeit erfordert eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Arbeitszusammenhang eines Moduls. Die Aufgabe für die Hausarbeit ist so zu stellen, dass sie innerhalb von vier Wochen bearbeitet werden kann, wenn sich nicht aus der studiengangsspezifischen Anlage zum Besonderen Teil etwas anderes ergibt. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen.
- Hospitationsbericht (HB)
Ein Hospitationsbericht umfasst die Nachbereitung einer durchgeführten Hospitation. Dabei soll die/der Studierende theoretische Inhalte mit den durch die Hospitation verdeutlichten Praxisinhalten verbinden.
- Internetrecherche (IR)
In einer Internetrecherche sollen über das Internet erreichbare Quellen und Informationen zu einer Fragestellung zusammengestellt und kritisch eingeordnet werden.
- Klausur (K)
In einer Klausur soll die/der zu Prüfende in einer zusammenhängenden Bearbeitungszeit nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den vorgegebenen Methoden ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit für die Prüfungsklausuren ist in den studiengangsspezifischen Anlagen zum Besonderen Teil festgelegt. Klausuren können auch IT-gestützt erfolgen.
- Konzeptentwicklung (KE)
Theoriegeleitete und anwendungsorientierte Entwicklung eines Konzeptes für einzelne Maßnahmen, Angebote, Einrichtungen etc.
- Labor- bzw. Werkstattbericht (LB)
Ein Labor- bzw. Werkstattbericht ist ein schriftlicher oder mündlicher Bericht über Aufgabenstellung, Material und Methoden sowie die Ergebnisse einer Untersuchung/Versuchsreihe im Labor bzw. in der Werkstatt.
- Labor- bzw. Werkstattpraktikum (LP)
Ein Labor- bzw. Werkstattpraktikum umfasst die theoretische Vorbereitung von einem oder mehreren Labor- bzw. Werkstattversuchen, den Aufbau und die Durchführung der Versuche und die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse sowie deren kritische Würdigung in Form eines Praktikumsberichts.
- Literaturrecherche/-bericht (LR)
Ein Literaturbericht basiert auf der eigenständigen Recherche und Bibliographie zu einem klar umgrenzten Gegenstandsbereich.
- Medienprodukt/künstlerisches/pädagogisches Produkt (MP)
Ein künstlerisches oder mediales Produkt kann in Modulen mit ästhetisch-kulturellen bzw. medialen Kompetenzprofilen entstehen: Als Gestaltung einer Spielszene, einer Rollenfigur, eines Liedes, eines Raumes als Environment, eines Happenings, eines Video- oder Radiobeitrages, einer Fotodokumentation, eines Bildes, Tanzes, eines Blogs und ähnlichem. Ein mediales, künstlerisches oder pädagogisches Produkt umfasst die Erstellung und Präsentation des Produktes bzw. der Konzept- und Durchführungsbeschreibung. Details regelt der Besondere Teil der Prüfungsordnung.
- Moderation (MOD)
Eine Moderation umfasst die Leitung einer thematisch vorgegebenen Arbeitsgruppe im Seminar- oder Praxiskontext (z.B. bei Tagungen). Bewertet werden das schriftliche fixierte Konzept, die Strukturierung, Ziel- und Ergebnissicherung sowie der Moderationsstil.
- Mündliche Prüfung (M)
Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Student/in

mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. Die Prüfungskommission kann ausnahmsweise vorab eine längere Zeit zulassen. Bei einer Gruppenprüfung muss die Leistung von jeder/jedem einzelnen Studierenden abgrenzbar sein. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist der/dem Studierenden in der Regel im Anschluss an diese bekannt zu geben. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und ggf. den Beisitzenden zu unterschreiben und zur Prüfungsakte zu nehmen.

Für das Bachelor- und Masterkolloquium gelten darüber hinaus die Regelungen des § 22. Für mündliche Wiederholungsprüfungen gelten darüber hinaus die Regelungen des § 15.

- **Objective Structured Clinical Examination (OSCE)**
Die OSCE ist eine mündlich-praktische Prüfungsform zum Nachweis theoretischer Fachkenntnisse und praktischer Fähigkeiten sowie kommunikativer Kompetenzen. Sie kann an mehreren Stationen durchgeführt werden, an denen jeweils einzelne Aufgaben (wie bspw. Anamnese, Untersuchungsmethoden, Befundinterpretation) von dem/der Studierenden durchgeführt werden.
- **Open-Book-Prüfung (O)**
Eine Open-Book-Prüfung stellt die IT-gestützte Bearbeitung einer oder mehrerer Fragestellungen in einem festgelegten Zeitraum dar. Sie erfordert eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer Aufgabenstellungen aus dem Arbeitszusammenhang eines Moduls. Die Verwendung von Hilfsmitteln wird dabei nicht eingeschränkt. Die Aufgaben für die Open-Book-Prüfung sind so zu stellen, dass sie innerhalb einer begrenzten Zeit bearbeitet werden können.
- **Portfolio (PF)**
Ein Portfolio ist eine persönlich gestaltete Leistungsmappe, in der Dokumente/Produktionen/Artefakte und/oder eine Prozess-/Lernreflexion über einen längeren Zeitraum gesammelt werden. Es soll den Lernfortschritt und den aktuellen Leistungsstand der Studierenden zu ausgewählten Themenfeldern der Lehrveranstaltungen dokumentieren.
- **Poster (PO)**
Ein wissenschaftliches Poster kann als visuelles Prüfungsmedium genutzt werden. Die Studierenden erstellen allein oder in der Gruppe ein Poster zu einer wissenschaftlichen oder praktischen Fragestellung und stellen dieses in einer Präsentation vor.
- **Praktikums-/Projekt-/Praxisbericht (PB)**
Dieser soll erkennen lassen, dass die/der Studierende in der Lage ist, nach didaktischer/methodischer Anleitung Studium und Praxis miteinander zu verbinden. Er umfasst insbesondere:
 - eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur,
 - eine Beschreibung der Kooperationspartner/innen, bei denen das Praktikum/das Projekt/die Praxisphase absolviert wurde,
 - eine Beschreibung der während der berufspraktischen Phase wahrgenommenen Aufgaben,
 - eine Theorie geleitete Reflexion der im Praktikum/im Projekt/in der Praxisphase gewonnenen Erkenntnisse und der erfahrenen eigenen Berufspraxis und Berufsrolle sowie damit verbundener Frage- oder Problemstellungen.In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.
- **Praktikumsdokumentation (PD)**
In einer Praktikumsdokumentation werden Planung und Vorbereitung sowie die wesentlichen Aktivitäten während des Praktikums dokumentiert und die praktikumsgebende Stelle hinsichtlich ihrer Organisation, ihrer Aufgaben und Ziele dargestellt. Bei Anrechnung beruflicher Tätigkeiten als Praxiszeit entspricht die Praktikumsdokumentation der schriftlichen Darstellung des in der beruflichen Praxis erworbenen Fach- und Erfahrungswissens, wobei auf eine konkrete Konfliktsituation einzugehen ist.
- **Praktische Übung (PÜ)**
Bei praktischen Übungen soll die/der Studierende nachweisen, dass sie oder er die betreffenden praktischen Einzeltätigkeiten sicher beherrscht. Eine praktische Übung besteht aus einer selbst zu entwickelnden oder zu planenden Interventions-, Präventions- oder Diagnosemaßnahme mit schriftlicher Darstellung der zentralen Erkenntnisse, die innerhalb oder außerhalb einer Lehrveranstaltung des entsprechenden Moduls durchgeführt wird. Realisieren die Studierenden ihre Maßnahme außerhalb, präsentieren Sie ihre Ergebnisse in der Lehrveranstaltung.

- **Präsentation (PR)**

Ein Präsentation ist ein mündlicher Vortrag von Arbeitsergebnissen unter Einsatz visualisierender Medien von einer oder mehreren Person/en. Bewertet werden die Qualität der inhaltlichen Aussagen, das rhetorische Verhalten, der Vortragsstil und die –methode. Ein vorgegebenes Thema wird strukturiert und nachvollziehbar dargeboten. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit zu einem geführten Dialog durch die präsentierende Person. Die Präsentierenden weisen nach, dass sie im Rahmen eines Vortrages in der Lage sind, sich mit einem Bereich ihres Fachgebietes auseinander zu setzen und sich fachlich kompetent auszudrücken. Eine Präsentation kann in überschaubarem oder in hochschulöffentlichem Rahmen stattfinden.
- **Projekt (P)**

Ein Projekt stellt die Bearbeitung einer fachtheoretischen oder fachpraktischen Aufgabe innerhalb einer vorgegebenen Zeit dar. Tages- oder Wochenprojekte sind in der Regel eingebunden in Projekte oder Projektseminare. Die Studierenden sollen in dem vorgegebenen Zeitraum eine thematische Einheit im Projekt/Projektseminar zielorientiert planen und selbstständig mit definierten Beteiligtengruppen durchführen.

Als empirisches Projekt (EP) umfasst es:

 - die Darlegung einer Untersuchungsfrage,
 - die Begründung der Wahl einer Erhebungs- und Auswertungsmethode,
 - eine Datenerhebung,
 - die Datenauswertung,
 - Präsentation und Dokumentation.
- **Projektarbeit (PA)**

Eine Projektarbeit stellt die schriftliche Bearbeitung einer praxisorientierten Fragestellung allein oder in der Gruppe in einem festgelegten Zeitraum dar.
- **Referat (R)**

Ein Referat umfasst

 - eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur allein oder in der Gruppe in einem festgelegten Zeitraum;
 - die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag;
 - eine anschließende Diskussion auf der Grundlage des Vortrages und der schriftlichen Ausarbeitung.
- **Rollentraining (RT)**

Ein Rollentraining dient der Einübung professionellen Handelns und Verhaltens. Bei einem Rollentraining handelt es sich um eine simulierte, eigenständig durchgeführte Beratungs- oder Interventionssituation, in der die Studierenden berufspraktische Kompetenzen nachweisen.
- **Schriftliche Selbstreflexion (SR)**

Die schriftliche Selbstreflexion eignet sich in besonderer Weise, um den Lernprozess der Studierenden zu fördern und einen bewussten Abschluss der Lernphase in der jeweiligen Lehrveranstaltung zu ermöglichen. Sie dient den Studierenden

 - zur kritischen Einordnung ihres individuellen Lernprozesses (Kompetenzerleben wie Eigenständigkeit, Motivation, Erfolgserlebnisse sowie Kompetenzdefizite wie Misserfolge) und
 - dem Abgleich der vorhandenen Fähigkeiten, Kenntnissen und Kompetenzen mit den erfahrenen Anforderungen sowie
 - den zu erwartenden zukünftigen (beruflichen) Anforderungen und
 - der individuellen Erfassung von weiteren Qualifizierungsbedarfen.

Sie umfasst drei bis fünf Seiten und es wird eine Bearbeitungsfrist von drei Wochen nach dem letzten Lehrveranstaltungstermin empfohlen.
- **Sitzungsbetreuung (SB)**

Eine Sitzungsbetreuung umfasst insbesondere:

 - die eigenständige Vorbereitung und Strukturierung einer Sitzung im Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung,
 - die Leitung und Protokollierung der Sitzung,
 - die schriftliche Auswertung, die Verlauf und Ergebnisse der Sitzung beinhaltet.

- Sitzungsprotokoll (SP)
Ein Sitzungsprotokoll umfasst die schriftliche Dokumentation einer Lehr- oder Arbeitsgruppeneinheit nach den für Protokolle üblichen Kriterien. Es kann die schriftliche Reflexion eines eigenen Gedankens mit Bezug zum Thema der protokollierten Einheit umfassen.
- Studienarbeit (ST)
Eine Studienarbeit ist eine selbstständige schriftliche, zeichnerische und/oder audiovisuelle Bearbeitung einer fachspezifischen oder fachübergreifenden Aufgabenstellung, die Erarbeitung eines Entwurfs, einer Arbeitsprobe, die Erstellung einer Dokumentation oder eine laborpraktische oder berufspraktische Übung. Die Bearbeitung erfolgt semesterbegleitend in Einzel- oder Gruppenarbeit. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise erläutert werden. Eine Studienarbeit kann mit oder ohne Fachgespräch abgeschlossen werden. Die Bearbeitungszeit legt die/der Prüfende fest, andernfalls endet die Abgabefrist vier Wochen vor dem Ende des Verwaltungssemesters.

Der Besondere Teil der Prüfungsordnung kann hierzu abweichende, ergänzende Regelungen vorsehen.

- (5) Besondere Regelungen zur Durchführung von Prüfungen:
1. Prüfungen können auch nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple Choice) gestellt werden. Hierbei sind folgende Regelungen zu berücksichtigen:
 - Die/Der Studierende hat bei Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie/er für zutreffend hält.
 - Eine Multiple Choice-Aufgabe darf nicht schlechter als null Punkte bewertet werden. Es dürfen also keine Minus- bzw. Maluspunkte vergeben werden.
 - Die Prüfung ist bestanden, wenn die/der Studierende mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erreicht oder ihre/seine Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittliche Leistung der Studierenden unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.
 2. Eine Prüfung kann auch in elektronischer Form (e-Prüfung) mit Hilfe von Bild- und Tonübertragung online durchgeführt werden. Näheres regelt die Ordnung zur Durchführung elektronischer Prüfungen.
- (6) Die Prüfungsleistungen Bachelor-/Masterarbeit und Bachelor-/Masterkolloquium regeln § 21 und § 22.

§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich in einer späteren Prüfungsperiode der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule und Mitglieder kooperierender Einrichtungen, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen, als Zuhörer/innen bei mündlichen Prüfungen zuzulassen, sofern die/der zu Prüfende sein Einverständnis erklärt. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die/den Studierende/n sowie für zweite mündliche Wiederholungsprüfungen.

§ 10 Rücktritt oder Versäumnis von Prüfungen, Verlängerung von Bearbeitungszeiträumen

- (1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe
 - erst nach Ablauf der An- und Abmeldefrist nach § 7 von der Prüfung zurücktritt,
 - zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
 - erst nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt,
 - Prüfungs- oder Studienleistungen nicht innerhalb des festgelegten Zeitraums erbringt.
- (2) Die geltend gemachten triftigen Gründe gemäß Absatz 1 müssen der Prüfungsverwaltung unverzüglich nach Eintritt – in der Regel nach drei Arbeitstagen – in Textform angezeigt und glaubhaft gemacht werden. An die Anerkennung von triftigen Gründen im Sinne des Absatzes 1 sind hohe Maßstäbe zu setzen, so dass diese nur bei besonderen, plötzlich eintretenden Härtefallsituationen in Betracht kommt.

- (3) Liegt als triftiger Grund eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit vor, so ist für diese eine qualifizierte Prüfunfähigkeitsbescheinigung einzureichen, welche in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. Die Attestierung kann auf einem bereitgestellten Vordruck oder durch eine gleichwertige Bescheinigung erfolgen. Die Prüfungsverwaltung kann in Zweifelsfällen in Abstimmung mit der/dem Studiendekan/in und muss bei zweiten Wiederholungsprüfungen den Nachweis der Erkrankung durch eine amtsärztliche Bescheinigung auf Kosten der/des Studierenden führen lassen. In von der Prüfungskommission zu begründenden Ausnahmefällen erfolgt erst dann eine Zulassung, wenn die Wiederherstellung der Prüfungsfähigkeit ärztlich bescheinigt ist.
- (4) Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Erkrankung eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder einer/eines anderen Familienangehörigen gleich.
- (5) Ist die/der Studierende aus anzuerkennenden triftigen Gründen wirksam von der Prüfung zurückgetreten, ist aus Gründen der Chancengleichheit bei erneuter Anmeldung zur Prüfung eine andere Aufgaben- bzw. Themenstellung festzulegen. Als neuer Termin wird in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin bestimmt. Die bereits vorliegenden Prüfungen des Moduls können, soweit es sich um abweichende Prüfungsformen handelt, angerechnet werden.
- (6) In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet die Prüfungsverwaltung im Einvernehmen mit den Prüfenden unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob und wie lange der Abgabetermin für die Prüfungs- oder Studienleistung hinausgeschoben werden kann. Handelt es sich um eine Abschlussarbeit, ist zusätzlich das Einvernehmen der Studiendekanin/des Studiendekans einzuholen. Für die zu erbringenden Nachweise gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend. Die Verlängerungsanträge nebst Nachweisen sowie die zugehörigen Stellungnahmen von Prüfenden, Prüfungsverwaltung und ggf. Prüfungskommission sind zur Prüfungsakte zu nehmen. Den aufgrund anerkannter triftiger Gründe veränderten Abgabetermin teilt die Prüfungsverwaltung der/dem Studierenden rechtzeitig mit.
- (7) Wenn eine oder mehrere Verlängerungen der Bearbeitungsfrist sich zu einer Gesamtverlängerung von
 - mehr als 14 Kalendertagen bei Bachelorarbeiten,
 - mehr als 28 Kalendertagen bei Masterarbeiten,
 - mehr als sieben Kalendertagen bei allen anderen Prüfungs- oder Studienleistungensummieren, entscheidet die Prüfungskommission, ob und in welchem Umfang einem Verlängerungsantrag stattgegeben werden kann oder ob die Prüfungsaufgabe fehlversuchsfrei eingezogen wird.

§ 11 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die oder der zu Prüfende, das Ergebnis der Prüfung durch eine Täuschungshandlung, z. B. durch unerlaubte Hilfsmittel oder Verwendung fremden Gedankenguts ohne Kennzeichnung (Plagiat), positiv zu beeinflussen, gilt die Prüfung als nicht bestanden bzw. als mit 5,0 bewertet. Eine Täuschungshandlung begeht bereits, wer ein unerlaubtes Hilfsmittel bei Ausgabe der Prüfungsaufgabe mit sich führt, sofern er/sie darüber belehrt wurde. Die Entscheidung treffen die Prüfer/innen, hilfsweise die Aufsicht, nach Anhörung der oder des zu Prüfenden. In schwerwiegenden oder wiederholten Täuschungsfällen kann die Prüfungskommission die Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären.
- (2) Wurde bei einer Prüfung nachweislich getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe des Ergebnisses bekannt, so berichtigt die Prüfungskommission nachträglich die durch Täuschung erlangte Note und erklärt die Prüfungs- oder Studienleistung für nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden.
- (3) Sonstige Verstöße gegen das geregelte Prüfungsverfahren führen zum fehlversuchsfreien Ausschluss von der Prüfung bzw. zu einer nachträglichen fehlversuchsfreien Aberkennung der Prüfungs- oder Studienleistung. Die Entscheidung treffen die Prüfer/innen, hilfsweise die Aufsicht, nach Anhörung der oder des zu Prüfenden, bei nachträglichem Bekanntwerden die Prüfungskommission.

- (4) Gegen die Entscheidungen gemäß Absätzen 1 bis 3 ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Absatz 2 VwVfG oder zur Niederschrift an die Prüfungsverwaltung zu richten. Er soll das Anliegen deutlich machen, inhaltlich begründet und ggf. mit Beweismitteln versehen sein.
- (5) Die Studien- und Prüfungsleistung kann mittels geeigneter Plagiaterkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden. Dazu kann die/der Prüfende eine übereinstimmende digitale Version der Prüfungsleistung in einem von ihr oder ihm gewünschten Dateiformat vom Prüfling einfordern.

§ 12 Nachteilsausgleich

- (1) Die Prüfungskommission entscheidet über Anträge, Studien- und Prüfungsleistungen unter entsprechend angepassten Bedingungen zum Ausgleich von Nachteilen erbringen zu dürfen, die sich für Studierende ergeben aus
 - Schwangerschaft,
 - Geburt,
 - Erziehungsverantwortung eines Kindes bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, für das Personenfürsorge besteht,
 - Pflege eines kranken oder behinderten Kindes, für das Personenfürsorge besteht,
 - Pflege von Angehörigen, die dauerhaft krank, pflegebedürftig oder behindert sind,
 - Behinderungen/Beeinträchtigungen,
 - chronischen Erkrankungen,
 - Teilleistungsschwächen,
 - oder sonstigen außergewöhnlichen Härten.
- (2) Die Art des beantragten Nachteilsausgleichs, z.B. verlängerte Bearbeitungszeit, ist gemeinsam mit einer Begründung im Antrag darzulegen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung sind dem Antrag geeignete Nachweise beizufügen, wie beispielsweise eine Geburtsurkunde des Kindes, ein Nachweis über den Pflegegrad, eine fachärztliche Bescheinigung und/oder ein Schwerbehindertenausweis. Die vorgelegten Nachweise müssen die gesundheitliche oder sonstige Beeinträchtigung und die sich daraus ergebenden Einschränkungen für die Prüfung und/oder das Studium belegen. In begründeten Fällen kann die Beibringung von Gutachten oder anderen geeigneten Nachweisen verlangt werden. Die Prüfungskommission kann für ihre Entscheidung Stellungnahmen durch die Zuständigen in den Bereichen Gleichstellung/Familienservice oder der/des Senatsbeauftragten für die Belange behinderter oder chronisch kranker Studierender und ggf. weitere geeignete Nachweise einholen.
- (4) Ein Nachteilsausgleich wird in der Regel für das aktuelle Prüfungssemester gewährt. Bei Studierenden mit Behinderungen/Beeinträchtigungen und chronischen Erkrankungen wird individuell geprüft, ob pro Semester ein neuer Antrag notwendig ist oder die/der Studierende dauerhaft einen Nachteilsausgleich benötigt.
- (5) Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist frühzeitig, in der Regel bis zu vier Kalenderwochen vor dem Prüfungstermin bzw. dem Beginn der Bearbeitungszeit zu stellen.
- (6) Die Prüfungskommission trifft die Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung der Chancengleichheit.

§ 13 Mutterschutz

- (1) Für Studentinnen gelten die im Mutterschutzgesetz vorgesehenen Schutzfristen vor und nach einer Entbindung (vgl. § 3 Absätze 1 und 2 MuSchG). Während dieser gesetzlichen Schutzfristen dürfen Studentinnen keine Prüfungen ablegen und nicht an Lehrveranstaltungen teilnehmen, es sei denn, sie verlangen dies ausdrücklich in Form einer schriftlichen Erklärung (vgl. § 3 Absatz 3 MuSchG). Die Erklärung ist bei der Abteilung für Studentische Angelegenheiten einzureichen. Für Erst- und Folgekontakte ist Vertraulichkeit zu gewährleisten. Die Entscheidung zur formalen Meldung nach § 15 MuSchG gegenüber der Abteilung Studentische Angelegenheiten obliegt der Studentin. Bei Erstkontakt zunächst immer an Studentische Angelegenheiten (zentrale Zuständigkeit) und Familienservice (Beratungsmöglichkeit) verweisen.
- (2) Diese Erklärung kann für jede Lehrveranstaltung oder Prüfung separat abgegeben werden.
- (3) Diese Erklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, ein Widerruf für eine bereits begonnene oder abgelegte Prüfung ist nicht möglich. Wenn eine Prüfung abgebrochen wird, gelten die allgemeinen Regelungen der Prüfungsordnung zum Rücktritt.
- (4) In Abweichung hierzu gilt für die Abschlussarbeit, dass eine Studentin, die erst nach Bearbeitungsbeginn Kenntnis über ihre Schwangerschaft erhalten hat, von dieser Prüfung zurücktreten kann.
- (5) Bei einer vorliegenden positiven Gefährdungsbeurteilung ist eine Teilnahme für die jeweilige Lehrveranstaltung oder Prüfung ausgeschlossen.
- (6) Das Recht auf Nachteilsausgleich bleibt hiervon unbenommen.

§ 14 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote

- (1) Die einzelne Prüfung soll von der oder dem jeweiligen Prüfenden innerhalb von sechs Wochen bewertet und die Ergebnisse in ortsüblicher Weise bekannt gegeben werden.
- (2) Erfolgt die Bewertung durch Noten, gilt folgendes Notensystem:

Note	Bezeichnung	Erläuterungen
1,0; 1,3	Sehr Gut	Eine besonders hervorragende Leistung.
1,7; 2,0; 2,3	Gut	Eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung.
2,7; 3,0; 3,3	Befriedigend	Eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
3,7; 4,0	Ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht.
Über 4,0 [5,0]	Nicht Ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2a) Für die Vergabe der Noten gemäß Absatz 2 gilt folgendes Bewertungsschema:

Bei 95,5 % bis 100 % der erreichbaren Leistung = 1,0;
 bei 90,9 % bis unter 95,5 % der erreichbaren Leistung = 1,3;
 bei 84,8 % bis unter 90,9 % der erreichbaren Leistung = 1,7;
 bei 75,8 % bis unter 80,3 % der erreichbaren Leistung = 2,3;
 bei 69,7 % bis unter 75,8 % der erreichbaren Leistung = 2,7;
 bei 65,2 % bis unter 69,7 % der erreichbaren Leistung = 3,0;

bei 60,6 % bis unter 65,2 % der erreichbaren Leistung = 3,3;
 bei 54,5% bis unter 60,6% der erreichbaren Leistung = 3,7;
 bei 50 % bis unter 54,5 % der erreichbaren Leistung = 4,0;
 und bei weniger als 50 % der erreichbaren Leistung = 5,0 (nicht bestanden).

- (3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichend oder bestanden bewertet wurde. Wird die Prüfung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens ausreichend oder bestanden bewerten. Wird die Prüfung von einer/einem der beiden Prüfenden mit mindestens ausreichend oder mit bestanden und von der/dem anderen Prüfenden als nicht ausreichend oder nicht bestanden bewertet, kann die Prüfungskommission auf Antrag einer/eines Prüfenden eine/n dritte/n Prüfende/n mit der Bewertung der Prüfung beauftragen; in diesem Fall ist die Prüfung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden sie mit mindestens ausreichend oder bestanden bewertet. Bei Prüfungsleistungen errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Bei der Bildung der Note wird bis zum Mittelwert zwischen zwei Notenstufen auf die bessere Notenstufe abgerundet, ab Überschreitung des Mittelwerts auf die schlechtere Notenstufe aufgerundet.
- (4) Die Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung muss nachvollziehbar sein und in geeigneter Weise dokumentiert werden.
- (5) Für das Bestehen einer Modulprüfung sind alle in der Modulbeschreibung formulierten Leistungen zu erbringen.
- (6) Besteht die Modulprüfung aus mehreren Bestandteilen, so werden die einzelnen Leistungen zunächst prozentual bewertet, ggf. gewichtet und dann zu einer Gesamtmodulnote (nach Absatz 2) zusammengeführt, wenn alle Bestandteile erbracht sind.
- (7) Die Gesamtnote des Studienabschlusses lautet:

Noten	Bezeichnung
Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	Sehr Gut
Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	Gut
Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	Befriedigend
Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	Ausreichend
Bei einem Durchschnitt ab 4,1	Nicht Ausreichend

Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden gestrichen.

- (8) Art und Anzahl der den einzelnen Modulen zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Prüfungsergebnisse innerhalb eines Moduls werden im Besonderen Teil der Prüfungsordnung konkretisiert. Dies gilt auch für die Gewichtung der einzelnen Module innerhalb eines Studienganges, sofern abweichend von § 3 Absatz 6.

§ 15 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Eine bestandene Modulprüfung kann nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung nach Absatz 1 ist im Rahmen der regulären Prüfungstermine innerhalb der nächsten beiden Semester in der gleichen Art und Dauer zu wiederholen.

- (3) Eine zweite Wiederholungsprüfung zum Abschluss eines Moduls ist bei Bachelorstudiengängen nur in insgesamt drei Fällen, bei Masterstudiengängen nur in insgesamt zwei Fällen zulässig.
- (4) Die zweite Wiederholungsprüfung erfolgt im Regelfall als mündliche Prüfung, ggf. als mündliche Prüfung mit schriftlichem/praktischem Bestandteil. Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 30 und höchstens 40 Minuten. Sie findet vor zwei Prüfenden statt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von allen Prüfenden zu unterschreiben.
- (5) Die zweite Wiederholungsprüfung findet in der Regel in dem auf die Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 2 folgenden Semester statt.
- (6) Die/Der Studierende wird zur zweiten Wiederholungsprüfung geladen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Kalendertage. In der Ladung wird die/der Studierende darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins oder bei Rücktritt ohne triftigen Grund oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7) Das Modul Bachelor- und Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden.
- (8) In dem gleichen Studiengang des europäischen Bildungsraums erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.
- (9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit nicht ausreichend oder nicht bestanden bewertet ist oder als solches gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht. Eine Wiederholungsmöglichkeit ist nicht mehr gegeben, wenn
 - eine zweite Wiederholungsprüfung mit nicht ausreichend oder nicht bestanden bewertet ist oder als solches gilt;
 - die gemäß Absatz 3 maximal mögliche Anzahl an zweiten Wiederholungsprüfungen bereits ausgeschöpft wurde und eine weitere Prüfung im ersten Wiederholungsversuch mit nicht ausreichend oder nicht bestanden bewertet ist oder als solches gilt;
 - eine Abschlussarbeit mit Kolloquium im Wiederholungsversuch mit nicht ausreichend oder nicht bestanden bewertet ist oder als solches gilt.Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden, erfolgt die Exmatrikulation.

§ 16 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen

- (1) Nach bestandener Abschlussprüfung soll innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt werden. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfung erfolgreich abgeschlossen wurde. Das Zeugnis ist in deutscher Sprache auszustellen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin/dem Absolventen eine ebenfalls in deutscher Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades beurkundet.
- (3) Zusätzlich wird den Absolvent/inn/en ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs. Das Diploma Supplement enthält eine Einstufungstabelle (grading table). Diese gibt für den jeweiligen Studiengang Aufschluss über das relative Abschneiden einer/eines Studierenden.
- (4) Die Urkunde wird von der/dem Dekan/in und der/dem Studiendekan/in, die übrigen Abschlussdokumente nur von der/dem verantwortlichen Studiendekan/in unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

- (5) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die/der Studiendekan/in hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (6) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Sie weist ferner die nicht bestanden und die endgültig nicht bestanden Prüfungen auf.
- (7) Ein Muster der Abschlussdokumente ist in der Anlage zum jeweiligen Besonderen Teil der Prüfungsordnung enthalten.

§ 17 Zusätzliche Prüfungen

- (1) Die Studierenden können sich im Rahmen der Kapazitäten der Hochschule in weiteren als den vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen einer Prüfung unterziehen.
- (2) Haben Studierende mehr als die mindestens notwendige Anzahl von Wahlpflichtmodulen erfolgreich absolviert, wird bei der Erstellung des Zeugnisses und für die Ermittlung der Gesamtnote ohne Antrag die bessere Note herangezogen. Auf Basis eines schriftlichen Antrages kann auch ein Modul mit einer schlechteren Note im Zeugnis ausgewiesen werden, wobei dann diese Note in die Berechnung der Gesamtnote eingeht.
- (3) Zusätzliche Leistungen können auf Antrag in die Abschlussdokumente (Anlage zum Zeugnis, Transcript of Records) aufgenommen werden.

§ 18 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung unter Vorspiegelung falscher Tatsachen erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission zu geben.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 16 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die den Abschluss eines Studiums bestätigende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag soll innerhalb des Zeitraums von einem Monat nach Beginn des Verwaltungssemesters gestellt werden.

§ 20 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der/dem Studierenden bekannt zu geben. Gegen eine Entscheidung, der die Bewertung einer Prüfung (Modulprüfung oder Bachelor- oder Masterarbeit) im Rahmen dieser Ordnung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der entsprechenden Prüfungsentscheidung schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Absatz 2 VwVfG Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet die Prüfungskommission.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer/eines Prüfenden richtet und die Einwände des Prüflings konkret und substantiiert sind, leitet die Prüfungskommission den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft die Prüfungskommission die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 - das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. Die Prüfungskommission kann für das Widerspruchsverfahren eine/n Gutachter/in bestellen. Die Bewertung des Drittgutachters ersetzt die bisherigen Bewertungen. Die oder der Gutachter/in muss die Qualifikation einer Prüferin oder eines Prüfers nach § 5 Absatz 1 besitzen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Ist der Widerspruch begründet, beschließt die Prüfungskommission, dass die Prüfung erneut bewertet oder wiederholt wird. Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.
- (5) Ist der Widerspruch nicht begründet, beschließt die Prüfungskommission, dass die bisherige Bewertung der Prüfung bestehen bleibt.
- (6) Über den Widerspruch soll innerhalb von zwei Monaten entschieden werden.

§ 21 Abschlussarbeit

- (1) Die Anmeldungen zu den Prüfungsleistungen der Module Bachelorarbeit und Masterarbeit erfolgen abweichend von den allgemeinen Regelungen als gesonderter schriftlicher Antrag auf Zulassung innerhalb bestimmter Fristen in der zuständigen Prüfungsverwaltung. Die Fristen sind auf übliche Weise in der Fakultät bekannt zu geben. Die Zulassung zur Abschlussarbeit regelt der Besondere Teil der Prüfungsordnung.
- (2) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem oder eine Aufgabenstellung aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Art, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen.
- (3) Die Abschlussarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden, wenn die Prüfenden bzw. sachkundigen Beisitzenden dem zustimmen. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 2 entsprechen.

- (4) Die Betreuung der Abschlussarbeit kann von jedem lehrenden Mitglied oder Angehörigen der Fakultät übernommen werden. Mit Zustimmung der Prüfungskommission kann die Betreuung auch von geeigneten Personen vorgenommen werden, die oder der nicht Mitglied dieser Fakultät ist. Die oder der Erstprüfende soll lehrende/r Professor/in sein.
- (5) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der/des Studierenden festgelegt. Die Ausgabe des Themas und der Bearbeitungszeit nebst Abgabefrist erfolgt über die Prüfungsverwaltung. Die Prüfungsverwaltung macht die Ausgabe aktenkundig. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende/r), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der Studierende von der oder dem Erstprüfenden und gegebenenfalls der oder dem Zweitprüfenden betreut.
- (6) Im ersten Versuch der Bearbeitung einer Abschlussarbeit und nur einmalig haben Studierende das Recht, ohne Nennung von Gründen fehlversuchsfrei von der Abschlussarbeit zurückzutreten, und zwar bei einer Bachelorarbeit innerhalb der ersten 14 Kalendertage der Bearbeitungszeit und bei einer Masterarbeit innerhalb der ersten 21 Kalendertage der Bearbeitungszeit. Ein Anspruch auf die Vergabe einer neuen Aufgabenstellung innerhalb des laufenden Semesters besteht nicht.
- (7) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit haben die Studierenden mittels Unterschrift schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die erlaubten und angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. In der Abschlussarbeit müssen alle Stellen, die wortwörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem wörtlichen oder sinngemäßen Zitat anzugeben. Sie haben weiterhin zu versichern, dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch zu keiner Bewertung vorgelegt wurde.
- (8) Die Arbeit ist in deutscher Sprache – in Abstimmung zwischen der zu prüfenden Person und beiden Prüfenden auch in einer anderen Sprache – abzufassen. Die Arbeit ist in dreifacher gebundener Ausfertigung sowie in elektronischer Form fristgemäß bei der Prüfungsverwaltung abzugeben. Der Abgabepunkt ist von der für die Annahme der Arbeit zuständigen Stelle aktenkundig zu machen.
- (9) Die Abschlussarbeit ist nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden nachvollziehbar in schriftlicher Form zu bewerten.

§ 22 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium hat die oder der Studierende in einer Auseinandersetzung über die Abschlussarbeit nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, modulübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher oder künstlerischer Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist, dass alle anderen im Besonderen Teil vorgesehenen Modulprüfungen mit mindestens ausreichend oder bestanden bewertet sind und die Abschlussarbeit von beiden Prüfenden vorläufig mit mindestens ausreichend bewertet worden ist. Das Kolloquium soll innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit durchgeführt werden.
- (3) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Arbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Student/in mindestens 30 Minuten und maximal 45 Minuten. Bei einer Gruppenprüfung muss die Leistung jeder/jedes einzelnen Studierenden abgrenzbar sein. Die Art der Durchführung wird im Besonderen Teil der Prüfungsordnung geregelt. Im Übrigen gelten § 8 Absatz 4 (Erläuterungen zur mündlichen Prüfung), § 8 Absatz 5 Punkt 2 (e-Prüfung) und § 9 entsprechend.

- (4) Jede prüfende Person bildet aus der von ihr gebildeten vorläufigen Bewertung für die Arbeit und dem Ergebnis des Kolloquiums eine endgültige Note für die Arbeit mit dem Kolloquium. § 14 Absatz 2 bis 4 und 6 gilt entsprechend.

§ 23 Wiederholung der Abschlussarbeit mit Kolloquium

Das Modul Bachelor- oder Masterarbeit kann, wenn es mit nicht ausreichend bewertet wurde oder als mit nicht ausreichend bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 24 Beendigung des Studiums

- (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Abschlussarbeit mit Kolloquium und sämtliche im Besonderen Teil der Prüfungsordnung vorgesehenen Modulprüfungen mit mindestens ausreichend oder bestanden bewertet worden sind.
- (2) Die Abschlussprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung oder die Abschlussarbeit mit Kolloquium mit nicht ausreichend bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 25 Regelungen bei erheblicher Einschränkung des Hochschulbetriebs

Für den Fall einer erheblichen Beeinträchtigung des Hochschulbetriebs, die vom Präsidium per Beschluss festgestellt wird, erhalten die Prüfungskommissionen folgende Befugnisse zur Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsbetriebs. Die Prüfungskommissionen können Beschlüsse fassen betreffend

- Änderung der Prüfungsformen;
- An- und Abmeldungsregelungen;
- Verlängerung der Abgabefristen, Form der Abgabe;
- besondere Nachteilsausgleiche;
- Regelungen zum Rücktritt, Versäumnis; und zwar zur Nachweisführung;
- Pflichtpraktika; insbesondere Aussetzung, Ersatzleistungen;
- Teilnahme von beurlaubten Studierenden an Prüfungen.

Des Weiteren wird dem/der Studiendekan/in eine Eilzuständigkeit eingeräumt.

§ 26 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Allgemeine Teil der Prüfungsordnung tritt am Tag nach seiner hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Er gilt erstmalig für die Studierenden, die in den Studiengang zum Sommersemester 2023 immatrikuliert werden.

HAWK**HOCHSCHULE****FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST****Hildesheim/Holzminden/Göttingen****University of Applied Sciences and Arts**

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit berufsbegleitend (Besonderer Teil)

Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen

Der Fakultätsrat der Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen hat am 15. Juni 2022 die Ordnung über den Besonderen Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit berufsbegleitend beschlossen. Die Ordnung wurde am 30. August 2022 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 5b) NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 1. September 2022.

Inhaltsübersicht

§ 1 Dauer und Verlauf des Studiums	2
§ 2 Prüfungen	2
§ 3 Einstufungsprüfung.....	2
§ 4 Praxisphasen	2
§ 5 Bachelorarbeit und Kolloquium	3
§ 6 Hochschulgrad, Zeugnis.....	3
§ 7 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	3
Anlage 1: Modulübersicht.....	4
Anlage 2: Bachelorurkunde (Muster).....	6
Anlage 3: Bachelorzeugnis (Muster).....	7
Anlage 4: Diploma Supplement (Muster).....	9

§ 1 Dauer und Verlauf des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit beträgt acht Semester.
- (2) Das Studium setzt sich aus 15 Pflichtmodulen sowie vier Wahlpflichtmodulen im Umfang von 180 Credits zusammen. Eine Modulübersicht inklusive Angaben zum Workload wird in Anlage 1 aufgezeigt.

§ 2 Prüfungen

- (1) Die für die Bachelorprüfung zu erbringenden Prüfungen werden studienbegleitend erbracht und ergeben sich ebenso wie die Prüfungsarten aus der Modulübersicht (Anlage 1).
- (2) Die Gesamtnote wird aus den Modulnoten gebildet und nach den auf das Modul entfallenden Credits gewichtet (siehe Anlage 1). Ausschließlich für Praxisanteile vergebene Credits werden bei der Gewichtung der Noten nicht berücksichtigt.
- (3) Ist in den Modulbeschreibungen eine Studienleistung als Prüfungsvorleistung (PVL) vorgesehen, so ist das Bestehen dieser Prüfungsvorleistung neben dem Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 8 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Zulassung zur Noten bildenden Modulabschlussprüfung erforderlich.
- (4) In Ergänzung zu § 7 Absatz 1 der Prüfungsordnung Allgemeiner Teil gilt: Eine Prüfungsleistung kann, mit Ausnahme der Bachelorarbeit, jeweils bis spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin bzw. bei schriftlichen Arbeiten 14 Tage vor der gesetzten Erbringungsfrist der Prüfungsleistungen ohne Angabe von Gründen bei der Prüfungsverwaltung abgemeldet werden, sofern die oder der Studierende erstmalig zu dieser Prüfungsleistung antritt.

§ 3 Einstufungsprüfung

- (1) Weisen Studierende einschlägige Aus- und Weiterbildungen nach, können sie die Zulassung zu einer Einstufungsprüfung für folgende Module beantragen:
 - Handlungsformen
 - Rechtliche und sozialstaatliche Grundlagen
 - Individuum und Gesellschaft
 - Erziehung, Bildung, Sozialisation
 - Organisation und Verwaltung Sozialer Arbeit
 - Diversität
- (2) Über die Zulassung zur Einstufungsprüfung entscheidet die Prüfungskommission.
- (3) Die Einstufungsprüfung findet vor Beginn des Regelsemesters statt.
- (4) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.
- (5) Wird diese Prüfung nicht bestanden, erfolgt die ordnungsgemäße Prüfung im Studienverlauf. Einen Fehlversuch der Einstufungsprüfung gibt es nicht.

§ 4 Praxisphasen, Staatliche Anerkennung

- (1) In den Studiengang Soziale Arbeit berufsbegleitend ist Praxis im Gesamumfang von 1.080 Stunden (36 Credits) integriert. Die studienintegrierte Praxis wird parallel über die gesamte Dauer des Studiums erbracht und ist Bestandteil spezifisch ausgewiesener Module (siehe Anlage 1).

- (2) Die Praxisphase hat mit den dazu gehörenden Lehrveranstaltungen einen Gesamtumfang von 1.980 Stunden Workload und umfasst damit 66 Leistungspunkte (Credits).
- (3) Näheres regelt die die Praxisordnung in ihrer jeweils gültigen Form.
- (4) Aufgrund der studienintegrierten Praxis (1080 Stunden, 36 Credits) kann die staatliche Anerkennung im Sinne der Niedersächsischen Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit (Einphasiges Modell) auf Antrag bei der Fakultät (Prüfungsverwaltung) erworben werden (siehe § 1 Absatz 1 Ziffer 2 sowie § 14 SozHeilKindVO v.17. Mai 2017).

§ 5 Bachelorarbeit und Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung im gleichnamigen Modul bestehend aus einer schriftlichen Abschlussarbeit und einem dazugehörigen Kolloquium. Die Abschlussarbeit hat einen Umfang von zwölf Credits, das mündliche Kolloquium hat einen Umfang von drei Credits.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt neun Wochen. Sie soll den Umfang von 40 Seiten nicht wesentlich überschreiten.
- (3) Zur Prüfungsleistung Bachelorarbeit wird zugelassen, wer im Rahmen des Bachelorstudienganges Soziale Arbeit berufsbegleitend mindestens 120 Credits erbracht und die noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet hat. Näheres regelt die Studienkommission.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Bachelorarbeit entnommen werden soll und eine Erklärung, ob die Bachelorarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll, beizufügen.
- (4) Das Kolloquium soll in der Regel in der Prüfungswoche am Ende des Semesters durchgeführt werden, zu dem die Bachelorarbeit abgegeben worden ist.
- (5) Die endgültige Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus der Bewertung der schriftlichen Abschlussarbeit und des mündlichen Kolloquiums. Beide Teile müssen bestanden sein. Bei der Ermittlung der Gesamtnote werden schriftliche und mündliche Note im Verhältnis 3:1 gewichtet.
- (6) Die oder der Erstprüfende kann auch Lehrkraft für besondere Aufgaben oder ein anderes lehrendes Mitglied oder Angehörige/r der Fakultät sein, wenn der/die Zweitprüfende zur Gruppe der Professor/in-nen (lehrende/r Professor/in oder Verwalter/in einer Professur) gehört.

§ 6 Hochschulgrad, Zeugnis

- (1) Der Studiengang schließt mit dem Kolloquium zur Bachelorarbeit ab.
- (2) Die Hochschule verleiht zum Abschluss den Hochschulgrad Bachelor of Arts, abgekürzt B.A. Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Muster siehe Anlage 2). Ein Muster des Bachelorzeugnisses enthält Anlage 2. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden ein englisches Diploma Supplement in der jeweils aktuellen HRK-Vorlage ausgehändigt.

§ 7 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmalig für Studierende, die ihr Studium zum Sommersemester 2023 begonnen haben.

Anlage 1: Modulübersicht

Modul-Nr.	Modulname	Credits/Semester								Work-load	PVL ²	PL/ SL ²
		1	2	3	4	5	6	7	8			
Ba 1	Wissenschaftliches Arbeiten	3								90		PF ²
Ba 2	Professionelle Identitätsbildung und Praxisreflexion	3	3	3	3					360 + 540	PR, PD, H	PB + Praxis
		18 ³										
Ba 3	Kommunikation/ Interaktion und Gesprächsführung	9								270		PF ²
Ba 4	Disziplin und Profession	3	3							180	PR	M
Ba 5	Konzepte und Methoden der Beratung		6							180		RT
Ba 6 ¹	Methoden der Einzelfallhilfe		6	6						360	R / RT	FS
Ba 7 ¹	Methoden der sozialen Gruppenarbeit		6	6						360	RT	SB
Ba 8	Rechtliche und sozialstaatliche Grundlagen			9						270		H
Ba 9	Erziehung, Bildung & Sozialisation				9					270		PF
Ba 10 ¹	Medienpädagogik				6	6				360	PF	MP
Ba 11 ¹	Sozialraumorientierung				6	6				360	PF	PF
Ba 12	Handlungsfelder der Sozialen Arbeit und Praxisreflexion					6	6	3		450 + 420	PF, PF	PF + Praxis
						14 ³						
Ba 13	Diversität					6				180		H
Ba 14	Organisation und Verwaltung Sozialer Arbeit						6			180		H
Ba 15	Angewandte Rechtsgebiete						6			180		H / K2
Ba 16	Forschung							6		180		EP
Ba 17	Individuum und Gesellschaft							6		180		H
Ba 18	Professionelle Profilbildung und Praxisreflexion							3	3	180 + 120	KE	PB ² + Praxis
						4 ³						
Ba 19	Bachelorarbeit								15	450		AA

¹ Wahlpflichtmodul (Ba 6 oder 7 + Ba 10 oder 11), ² unbenotet, ³ Credits Praxis (siehe auch § 2 Abs. 2 Satz 2)

Abkürzung	Bezeichnung ⁴
PVL	Prüfungsvorleistung (unbenotet)
SL	Studienleistung (unbenotet)
PL	Prüfungsleistung (benotet)
/	<i>oder</i>
AA	Abschlussarbeit mit Kolloquium
EP	Empirisches Projekt
FS	Fallstudie
H	Hausarbeit
HB	Exkursions-/Hospitationsbericht
K1/K2	Ein- bzw. zweistündige Klausur
KE	Konzeptentwicklung
M	Mündliche Prüfung
MOD	Moderation
MP	Mediales oder künstlerisches Produkt
PA	Projektarbeit
PB	Praxis-/Projektbericht
PD	Praktikumsdokumentation
PR	Präsentation
PF	Portfolio
R	Referat
SB	Sitzungsbetreuung
RT	Rollentraining

⁴ Der Umfang kann ggf. von den Angaben in der Prüfungsordnung Allgemeiner Teil abweichen und ist durch die Prüfenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben.

Anlage 2: Bachelorurkunde (Muster)

BACHELORURKUNDE

Die HAWK
**Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst
 Hildesheim/Holzminden/Göttingen
 Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen**

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn **«Vorname» «Nachname»**
 geboren am «Geburtsdatum» in «Geburtsort»

den Hochschulgrad **Bachelor of Arts**
 abgekürzt B.A.,
 nachdem sie/er die Abschlussprüfung im Studiengang

Soziale Arbeit berufsbegleitend

bestanden hat.

Holzminden, den «Datum»

«Dekan/in»
 Dekan/in

«Studiendekan/in»
 Studiendekan/in

Anlage 3: Bachelorzeugnis (Muster)

BACHELORZEUGNIS

Frau **«Vorname» «Nachname»**
 geboren am «Geburtsdatum» in «Geburtsort»

hat die Bachelorprüfung im Studiengang

Soziale Arbeit berufsbegleitend

der Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen
 bestanden.

Thema der Bachelorthesis:

Abschlussprüfung	Credits	Gesamtnote
	000	0,0 (in Worten)

Die Gesamtnote ergibt sich aus den Modulnoten (gemäß Anlage zum Bachelorzeugnis), die im Verhältnis der auf sie entfallenden Credits gewichtet werden.

Holzminde/n, den «PruefDatum»

«Studiendekan/in»
 Studiendekan/in

Notenstufen: 1,0 bis 1,50 = Sehr Gut; 1,51 bis 2,50 = Gut; 2,51 bis 3,50 = Befriedigend; 3,51 bis 4,0 = Ausreichend

Anlage 4: Diploma Supplement (Muster)

DIPLOMA SUPPLEMENT

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Information identifying the holder of the qualification

- | | | |
|-----|---------------------------------------|-------------------|
| 1.1 | Family name(s) | Nachname |
| 1.2 | First name(s) | Vorname |
| 1.3 | Date of birth | oo.oo.oooo |
| 1.4 | Student identification number or Code | oooooo |

2. Information identifying the qualification

- 2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)
Bachelor of Arts– B.A.
Title Conferred
Bachelor of Arts – Soziale Arbeit, B.A.
Bachelor of Arts – Social Work, B.A. Social Work;
- 2.2 Main field(s) of study for the qualification
Social Work and Social Pedagogy
- 2.3 Name and status of awarding institution (in original language)
HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst
Hildesheim/Holzminden/Göttingen
Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen
Studiengang Soziale Arbeit
Status (Type / Control)
University of Applied Sciences and Arts / State Institution
- 2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)
[as above]
Status (Type / Control)
[as above]
- 2.5 Language(s) of instruction/examination
German (90%), English (10%)
- #### 3. Information on the level and duration of the qualification
- 3.1 Level of the qualification
Bachelor programme, undergraduate, first degree, by research with thesis
- 3.2 Official duration of programme in credits and/or years

- Four years, 8 semesters, 180 ECTS
- 3.3 Access requirement(s)
General Higher Education Entrance Qualification or Entrance Qualification to Universities of Applied Sciences, or foreign equivalent. Work experience in a field of social work.
- 4. Information on the programme completed and the results obtained**
- 4.1 Mode of study
Full Time Study
In the event of part-time study (individual application required), the official length of the programme will be extended accordingly.
- 4.2 Programme learning outcomes
See Transcript of Records enclosed.
Graduates are familiar with the basic principles and the theoretical background to Social Work. They can use them to reflect on their professional actions and explain the tasks and responsibilities of Social Work to others. The focus is on the formation of professional identity, communication and interaction, Social Work as a profession and a discipline, education and socialisation, organisation and administration of Social Work, the individual and society and the formation of a professional profile.
Graduates are confident in dealing with the basics of scientific work and can use these in a targeted manner to deal with issues on the basis of scientific questions and research skills. They are able to deal with studies in a well-founded and critical manner. In the course of working on their Bachelor's thesis and preparing for oral examinations, graduates have learned to use scientific methods in a confident and sophisticated manner.
Graduates find it easy to incorporate the social framework and functioning of the welfare state into their actions. They are able to explain it to colleagues, clients and members of other professions. In particular, they can also incorporate legal regulations, sociopolitical and sociological frameworks and deal with diversity in an inclusive manner.
Graduates master techniques and methods of counseling, casework, group education, community work and social-spatial Orientation, media design and communication. They are able to transfer them to their work in the different fields of Social Work.
- 4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained
Please refer to the Certificate (Bachelorzeugnis) for a list of courses and grades.
- 4.4 Grading system and, if available, grade distribution table
Absolute grading scheme: "Sehr Gut" (1,0; 1,3) = Very Good; "Gut" (1,7; 2,0; 2,3) = Good; "Befriedigend" (2,7; 3,0; 3,3) = Satisfactory; "Ausreichend" (3,7; 4,0) = Pass/Sufficient; "Nicht ausreichend" (5,0) = Fail/Insufficient
Statistical distribution of grades: **grading table**
- 4.5 Overall classification of the qualification **o,o (in original language)**
The final grade is based on the grades awarded during the study programme and that of the final thesis (with oral component). Please refer to the Certificate (**Bachelorzeugnis**).
- 5. Information of the function of the qualification**
- 5.1 Access to further study
Qualifies to apply for admission for master programs – Prerequisite: In compliance with the requirements of the respective universities or universities of applied sciences and arts.
- 5.2 Access to a regulated profession (if applicable)
The Bachelor degree in Social Work entitles its holder to the legally protected profes-

sional title "Bachelor of Arts" and to exercise professional work to work as a state-recognised social work/social pedagogy practitioner in accordance with German legislation. This includes the executive ranks of the civil service, following a professional internship. Please see state registration.

6. Additional Information

6.1 Additional information

Non-academic acquired competencies were credited in an amount of **00** credits in the following modules: ...

6.2 Further information sources

www.hawk.de

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Document on the award of the academic degree (Bachelorurkunde)	00.00.0000
Certificate (Bachelorzeugnis)	00.00.0000
Transcript of Records	00.00.0000

Certification Date: **Ort, 00.00.0000**

(Official Seal / Stamp)

Chairman Examination Committee

8. National higher education system

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. Information on the German Higher Education Systemⁱ

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to Diplom- or Magister Artium degrees or completed by a Staatsprüfung (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

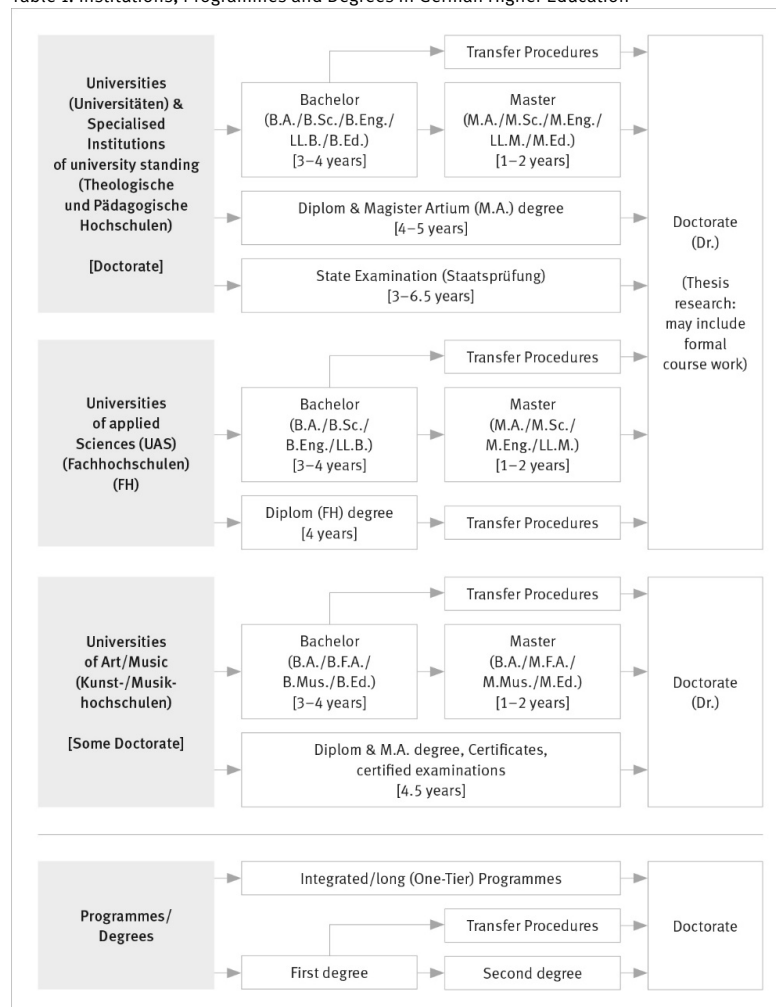
The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)ⁱⁱⁱ describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning^{iv} and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning^v.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organisation of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).^{vi} In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^{vii}

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organisation and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.^{viii}

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile. The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.^{ix}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3,5 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically

equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)* /Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor. The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen (FH)*/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) (UAS), is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-

based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.^x Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49[0]228/501-0, www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Phone: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.

ⁱⁱⁱ German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).

^{iv} German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de

^v Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).

^{vi} Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 7 December 2017).

^{vii} Interstate Treaty on the organization of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016), Enacted on 1 January 2018.

^{viii} See note No. 7.

^{ix} See note No. 7.

-
- ^x Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

HAWK**HOCHSCHULE****FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST****Hildesheim/Holzminden/Göttingen****University of Applied Sciences and Arts**

Praxisordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit berufsbegleitend

Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen

Der Fakultätsrat der Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen hat am 15. Juni 2022 die Praxisordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit berufsbegleitend beschlossen. Die Ordnung wurde am 30. August 2022 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 44 Absatz 1 Satz 3 NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 1. September 2022.

Inhaltsübersicht

§ 1 Grundlage	2
§ 2 Ziele der studienintegrierten Praxis	2
§ 3 Struktur der studienintegrierten Praxis	2
§ 4 Praxiseinrichtungen	3
§ 5 Anrechnung von Praxiszeiten	3
§ 6 Versicherung während der Praxiszeiten	3
§ 7 Praxisvereinbarung, Praxisbescheinigungen, Ausbildungspläne	4
§ 8 Begleitung der studienintegrierten Praxis	4
§ 9 Ausfallzeiten	4
§ 10 Praxisbericht	4
§ 11 Praxiszeiten im Ausland	5
§ 12 Inkrafttreten	5
Anlage 1: Praxisvereinbarung (Muster)	6
Anlage 2: Praxisbescheinigung (Muster)	7

§ 1 Grundlage

Grundlage dieser Praktikumsordnung ist die Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Besondere Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit berufsbegleitend.

§ 2 Ziele der studienintegrierten Praxis

- (1) In den Studiengang Soziale Arbeit berufsbegleitend ist Praxis im Gesamtumfang von 1.080 Stunden (36 Leistungspunkte/Credits) integriert. Sie wird parallel über die gesamte Dauer des Studiums erbracht und ist Bestandteil spezifisch ausgewiesener Module (siehe § 3 Absatz 1).
- (2) In der studienintegrierten Praxis sollen Studierende ihre im Studium erworbenen Kompetenzen und Kenntnisse von Theorien, Konzepten und Methoden in Praxisfeldern der Sozialen Arbeit erproben, erweitern, vertiefen und reflektieren. Sie sollen sich in die Praxis Sozialer Arbeit und den damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten einarbeiten. Neben dem Einarbeiten in die professionelle Praxis, dem Erwerben von Erfahrungen sowie der wissenschaftlichen Reflexion des beruflichen Handelns zielt die studienintegrierte Praxis insbesondere darauf, dass Studierende eine eigene berufliche Identität als Sozialarbeiter/in bzw. Sozialpädagoge/in entwickeln. Die Studierenden werden befähigt, unter Anwendung der im Studium erworbenen Fachkenntnisse selbstständig und eigenverantwortlich auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit tätig zu sein. Sie sollen berufspraktische Aufgaben unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen, ethischen und finanziellen Rahmenbedingungen wahrnehmen.
- (3) Die studienintegrierte Praxis wird verstanden als methodisch fundierte und angeleitete Tätigkeit in konkreten Einrichtungen der Sozialen Arbeit, die den Anforderungen der §§ 4 und 7 entsprechen.

§ 3 Struktur der studienintegrierten Praxis

- (1) Die studienintegrierte Praxis ist in folgende Module integriert:

Semester	Umfang Praxis	Modulabschluss
Professionelle Identitätsbildung		
1. Semester 2. Semester 3. Semester 4. Semester	18 Leistungspunkte (540 Stunden)	<ul style="list-style-type: none"> ■ PVL: Praxisreflexion ■ PVL: Praxisdokumentation ■ PVL: Hausarbeit ■ PL: Praxisbericht, Praxisbescheinigung
Handlungsfelder der Sozialen Arbeit		
5. Semester 6. Semester 7. Semester	14 Leistungspunkte (420 Stunden)	<ul style="list-style-type: none"> ■ PVL: Portfolio ■ PVL: Portfolio ■ PL: Portfolio, Praxisbescheinigung
Professionelle Profilbildung		
8. Semester	4 Leistungspunkte (120 Stunden)	<ul style="list-style-type: none"> ■ SL: Praxisbericht, Praxisbescheinigung
Gesamt	36 Leistungspunkte (1.080 Stunden Workload)	66 Leistungspunkte inkl. Lehrveranstaltungen (1.980 Stunden Workload)

- (2) Eine studienbegleitende Berufstätigkeit im Sinne des § 4 Absatz 1 von mindestens sechs Wochenarbeitsstunden wird in der Regel vorausgesetzt und entspricht damit dem erforderlichen Praxisworkload

der ausgewiesenen Module. Die studienbegleitende Berufstätigkeit soll in der Regel 20 Wochenarbeitsstunden nicht überschreiten.

§ 4 Praxiseinrichtungen

- (1) Die studienintegrierte Praxis kann in allen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit durchgeführt werden, in Einrichtungen, Institutionen sowie Projekten in öffentlicher, frei-gemeinnütziger oder privatgewerblicher Trägerschaft, welche Aufgaben der Sozialen Arbeit erfüllen und Sozialarbeiter/inn/en bzw. Sozialpädagog/inn/en beschäftigen. Praxiseinrichtungen leisten einen verantwortungsvollen und eigenständigen Beitrag zur Ausbildung künftiger Sozialarbeiter/inn/en bzw. Sozialpädagog/inn/en. Sie sind zuständig für die Gestaltung der studienintegrierten Praxis im Hinblick auf die Erreichung der Ausbildungsziele als sorgfältig strukturierte und organisierte Ausbildungsabschnitte, in denen fachlich fundierte professionelle Handlungskompetenzen vermittelt werden und die Entwicklung einer beruflichen Identität sowie einer reflektierten Berufsausübung ermöglicht wird.
- (2) Die studienintegrierte Praxis wird gemäß §14 Absatz 3 SozHeilKindVO in der Regel in bis zu zwei unterschiedlichen geeigneten Einrichtungen der Praxis Sozialer Arbeit absolviert.
- (3) Die Praxiseinrichtungen wählen geeignete Mitarbeiter/innen für die Anleitung der Studierenden aus. Die Anleitung erfolgt durch staatlich anerkannte Sozialarbeiter/inn/en bzw. Sozialpädagog/inn/en, welche über mindestens zweijährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit verfügen. In Ausnahmefällen kann die Hochschule eine Anleitung durch eine vergleichbar qualifizierte Person zulassen. Anleitende nehmen eine Schlüsselfunktion in der Vermittlung und Aneignung der professionellen Berufsidentität ein. Sie führen regelmäßige Anleitungsgespräche mit den Studierenden durch.
- (4) Die Studierenden wählen selbstständig geeignete Praxisstellen aus, die die Anforderungen der §§ 4 und 7 erfüllen. Die Tätigkeit ist gemäß § 7 Absatz 1 nachzuweisen.

§ 5 Anrechnung von Praxiszeiten

- (1) Eine gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit kann insgesamt mit bis zu 15 Credits auf die studienintegrierte Praxiszeit angerechnet werden. Eine gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit liegt vor, wenn Studierende die Tätigkeit aufgrund eines Abschlusses auf dem Gebiet der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik, der Heilpädagogik, der Bildung und Erziehung in der Kindheit, oder Pädagogik oder der Sozialwissenschaften oder aufgrund der Angestelltenprüfung I ausgeübt haben. Eine gleichwertige Tätigkeit ist auch die Tätigkeit als Erzieher/in oder Heilpädagogin/Heilpädagoge (siehe § 14, SozHeilKindVO).
- (2) Die Anrechnung erfolgt auf Antrag der Studierenden bei der/dem Praxisbeauftragten.

§ 6 Versicherung während der Praxiszeiten

Praxiszeiten sind im Besonderen Teil der Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges Soziale Arbeit berufsleitend als Bestandteil des Studiums vorgeschrieben. Da sie jedoch in der überwiegenden fachlichen und organisatorischen Verantwortung des jeweiligen Trägers der Praxiseinrichtung durchgeführt werden, kann die Hochschule demzufolge keinen Versicherungsschutz für die Praxiszeiten gewähren. Die Studierenden sind grundsätzlich während der Praxiszeiten von den Praxiseinrichtungen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung) zu versichern.

§ 7 Praxisvereinbarung, Praxisbescheinigungen, Ausbildungspläne

- (1) Zu Beginn der studienintegrierten Praxis schließen die Studierenden und die Praxiseinrichtung eine Praxisvereinbarung ab (Anlage 1). Diese ist innerhalb der ersten vier Wochen nach Aufnahme des Studiums bei der/dem Praxisbeauftragten zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Die Praxisvereinbarung wird durch modulbezogene Ausbildungspläne mit Einzelheiten zum Ablauf der studienintegrierten Praxis sowie Ausbildungsinhalten und –zielen ergänzt. Sie werden mit ihrem Abschluss ergänzender Teil der Praxisvereinbarung und sind innerhalb der ersten vier Wochen nach Modulbeginn bei der/dem Praxisbeauftragten zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Zum Nachweis der abgeschlossenen studienintegrierten Praxis ist je Modul eine Bescheinigung der Praxiseinrichtung erforderlich (Anlage 2), welche den Umfang des Workloads sowie die erfolgreiche Ableistung der Praxiszeit im Sinne des Ausbildungsplanes bestätigt.
- (4) Die Praxisbescheinigungen sind der Prüfungsverwaltung zuzuleiten.

§ 8 Begleitung der studienintegrierten Praxis

- (1) Die studienintegrierte Praxis wird durch dafür ausgewiesene Lehrveranstaltungen vorbereitet, begleitet und nachbereitet. Die Einbindung der Praxiserfahrungen in die begleitenden Module ist gegeben. Die jeweiligen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch ausgewiesen sowie im jeweils gültigen Vorlesungsverzeichnis zu finden.
- (2) Studierende erhalten Beratung durch die oder den Praxisbeauftragte/n des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit berufsbegleitend.

§ 9 Ausfallzeiten

- (1) Ausfallzeiten sind grundsätzlich nachzuholen.
- (2) Wird eine studienintegrierte Praxis durch Krankheit, Mutterschutz oder aus anderen Gründen unterbrochen, ist die Hochschule wie auch die Praxiseinrichtung umgehend zu informieren und eine entsprechende ärztliche o.ä. Bescheinigung bei der Prüfungsverwaltung vorzulegen. Die studienintegrierte Praxis wird in der Regel um Ausfallzeit verlängert.
- (3) Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann in begründeten Fällen von der Nachholung von geringen Ausfallzeiten abgesehen werden, wenn diese nachweislich nicht durch die/den Studierende/n verschuldet sind. Entscheidungen hierüber werden von der/dem Praxisbeauftragten in Einvernehmen mit dem/der Studiendekan/in getroffen.

§ 10 Praxisberichte

Studierende weisen in den Praxisberichten nach, dass sie in der Lage sind, nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis miteinander zu verbinden. Praxisberichte umfassen insbesondere

- eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur,
- eine Beschreibung der konzeptionellen Rahmenbedingungen, innerhalb derer die studienintegrierte Praxis absolviert wurde,
- eine Beschreibung und Analyse der während der Praxis wahrgenommenen Aufgaben,
- eine theoriegeleitete Reflexion der in der Praxis gesammelten Erfahrungen.

§ 11 Praxiszeiten im Ausland

- (1) Studierende können Praxiszeiten auch im Ausland absolvieren. Hierzu informieren die Fakultät und das Akademische Auslandsamt.
- (2) Die Praxisvereinbarung ist der Hochschule in englischer Sprache vorzulegen, wenn Praxiszeiten in einem nichtdeutschsprachigen Land durchgeführt werden. Die Praxiszeiten im Ausland werden genehmigt, wenn die in der Praxisordnung genannten Anforderungen erfüllt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Praxisordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Praxisvereinbarung (Muster)

Praxisvereinbarung
zwischen

Nachname, Vorname Studierende*r

Matrikelnr.

Staatsangehörigkeit

Geburtsdatum

Geburtsort

Str., Nr., PLZ, Ort

und

Institution

Str., Nr., PLZ, Ort

Tel.

E-Mail

Name Anleiter*in, Qualifikation

Die oben genannten Parteien vereinbaren, dass die Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) vom 17.05.2017, geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20.03.2018, anerkannt und eingehalten wird. Der Ausbildungsplan wird mit der/dem Studierenden gemeinsam erarbeitet und der HAWK termingerecht zur Genehmigung vorgelegt.

Die/Der Anleiter/in erklärt sich bereit, die/den Studierende/n fachlich zu unterstützen, u.a. in regelmäßigen Anleitungsgesprächen, sowie für die Praxis notwendige Vor- und Nachbereitungszeiten zur Verfügung zu stellen. Die/Der Studierende erklärt, verantwortungsvoll und in Abstimmung mit der Einrichtung die vereinbarte Praxiszeit abzuleisten.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Studierende*r)

(Unterschrift/Stempel Einrichtung)

(Unterschrift/Stempel Hochschule)

Anlage 2: Praxisbescheinigung (Muster)

Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen

Soziale Arbeit berufsbegleitend | Praxisbescheinigung

Modul *(Bitte ankreuzen und für jedes Modul einzeln einreichen.)*

- 2 Professionelle Identitätsbildung**
- 12 Handlungsfelder der Sozialen Arbeit**
- 18 Professionelle Profilbildung**

Der/die Studierende

Name, Vorname:	
Geburtsdatum und -Ort:	
Matrikelnummer:	

hat folgende Praxis abgeleistet:

Praxiseinrichtung:	
Straße/Ort:	
Anleiter*in, Qualifikation:	

Aufgabenbereiche, Inhalte und erreichte Ziele	
---	--

Die Praxiszeit wurde gemäß Ausbildungsplan erfolgreich abgeleistet.

Die Praxiszeit beinhaltet insgesamt:

(bitte ankreuzen)

- 540 Std. (Modul 2)**
- 420 Std. (Modul 12)**
- 120 Std. (Modul 18)**

Datum, Unterschrift, Funktion, Stempel

HAWK

HOCHSCHULE

FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST

Hildesheim/Holzminde n/Göttingen

University of Applied Sciences and Arts

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung
für den konsekutiven Masterstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen**

Fakultät Ressourcenmanagement

Der Fakultätsrat der Fakultät Ressourcenmanagement der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen hat am 2. Februar 2022 die nachfolgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen beschlossen. Die Ordnung wurde am 8. Februar 2022 vom Präsidium und am 3. März 2022 vom Senat der Hochschule beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat am 9. März 2022 gemäß § 18 Absätze 8 und 14 NHG und § 7 Absatz 2 NHZG i.V.m. § 51 Absatz 3 NHG die nachfolgende Ordnung genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 1. September 2022.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich 2
 § 2 Zugangsvoraussetzungen 2
 § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist..... 2
 § 4 Zulassungsverfahren 3
 § 5 Auswahlkommission..... 4
 § 6 Inkrafttreten 4

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum dreisemestrigen Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist, dass die/der Bewerber/in
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen mindestens dreieinhalbjährigen Bachelorabschluss (210 Leistungspunkte) oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Als fachlich geeignetes vorangegangenes Studium zählt insbesondere Wirtschaftsingenieurwesen. Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission; die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. Die Entscheidung über die Auswahl der Module trifft die Prüfungskommission.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerber/innen vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 180 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss (210 Leistungspunkte) oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird; das Zeugnis ist innerhalb der Frist von einem Monat vorzulegen. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (3) Bewerber/innen mit einem mindestens dreijährigen Bachelorabschluss (180 Leistungspunkte) oder einem diesen gleichwertigen Abschluss können ebenfalls für einen konsekutiven dreisemestrigen Masterstudiengang zugelassen werden. In diesen Fällen müssen zusätzliche 30 Leistungspunkte (Learning Agreement) erworben und bis zur Zulassung zur Masterarbeit nachgewiesen werden.
- (4) Bewerber/innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis wird durch TestDaF Stufe 4, DSH Stufe 2, Goethe Zertifikat C2, DSD 2. Stufe oder telc Deutsch C1 Hochschule erbracht.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen beginnt jeweils zum Sommersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen innerhalb der gemäß Immatrikulationsordnung bzw. gemäß der jeweils aktuellen, vom Immatrikulationsamt auf der Homepage

veröffentlichten Fristen (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich zu stellen. Die Fristen für Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen regelt ebenfalls die Immatrikulationsordnung. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach den Sätzen 2 und 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerber/innen von Amts wegen zu überprüfen.

- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 4 sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absatz 4,
 - d) sonstige Nachweise, sofern diese für die Prüfung der Zugangsvoraussetzung bzw. die Durchführung des Auswahlverfahrens erforderlich sind.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) und weitere zu berücksichtigende Kriterien werden für die Bewerber/innen Punkte vergeben. Aus den so ermittelten Gesamtpunkten wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (2) Es können maximal 110 Punkte erreicht werden. Für die Vergabe der Punktzahlen gilt folgendes Punkteschema:

Abschluss-/Durchschnittsnote	Weitere zu berücksichtigende Kriterien
Die erreichte Punktzahl für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote ergibt sich aus folgender Berechnungsformel:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr nach vorheriger Berufsausbildung = 10 Punkte ■ Einschlägige Auslandserfahrung von mindestens drei Monaten = 10 Punkte
$N = 30 * (4 - \text{Note})$	$K = \text{Punkte für weitere zu berücksichtigende Kriterien}$

Die Gesamtpunkte G ergeben sich durch Addition der Punktzahl für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote und der Punktzahl für weitere zu berücksichtigende Kriterien ($G = N + K$).

- (3) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerber/innen, die nach § 2 Absatz 1 Satz 3 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum Ablauf des zweiten Semesters des Masterstudiums erbracht werden und die/der Bewerber/in dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht innerhalb der in § 2 Absatz 2 genannten Frist nachgewiesen wird und der/die Bewerber/in dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Ressourcenmanagement eine Auswahlkommission für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen.
- (2) Der Auswahlkommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Ressourcenmanagement eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Das Auswahlverfahren wird nach den Regelungen dieser Ordnung vom Immatrikulationsamt durchgeführt.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Ressourcenmanagement nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

HAWK**HOCHSCHULE****FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST****Hildesheim/Holzminde n/Göttingen****University of Applied Sciences and Arts**

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Green Engineering – Nachhaltige Energie- und Verfahrenstechnik für die Bioökonomie

Fakultät Ressourcenmanagement

Der Fakultätsrat der Fakultät Ressourcenmanagement der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen hat am 4. Mai 2022 die nachfolgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Green Engineering – Nachhaltige Energie- und Verfahrenstechnik für die Bioökonomie beschlossen. Die Ordnung wurde am 17. Mai 2022 vom Präsidium und am 22. Juni 2022 vom Senat der Hochschule beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat am 30. Juni 2022 gemäß § 18 Absätze 8 und 14 NHG und § 7 Absatz 2 NHZG i.V.m. § 51 Absatz 3 NHG die nachfolgende Ordnung genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 1. September 2022.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist.....	2
§ 4 Zulassungsverfahren	3
§ 5 Auswahlkommission.....	4
§ 6 Inkrafttreten	4

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Green Engineering – Nachhaltige Energie- und Verfahrenstechnik für die Bioökonomie.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum dreisemestrigen konsekutiven Masterstudiengang Green Engineering – Nachhaltige Energie- und Verfahrenstechnik für die Bioökonomie ist, dass der bzw. die Bewerber/in
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen mindestens dreieinhalbjährigen Bachelorabschluss (210 Leistungspunkte) oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Als fachlich geeignetes vorangegangenes Studium zählen insbesondere Energietechnik, Maschinenbau, Technologie nachwachsender Rohstoffe, Umwelttechnik, Verfahrenstechnik und Wirtschaftsingenieurwesen. Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission; die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. Die Entscheidung über die Auswahl der Module trifft die Prüfungskommission.

- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerber/innen vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 180 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss (210 Leistungspunkte) oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird; das Zeugnis ist innerhalb der Frist von einem Monat vorzulegen. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (3) Bewerber/innen mit einem mindestens dreijährigen Bachelorabschluss (180 Leistungspunkte) oder einem diesen gleichwertigen Abschluss können ebenfalls für einen konsekutiven dreisemestrigen Masterstudiengang zugelassen werden. In diesen Fällen müssen zusätzliche 30 Leistungspunkte (Learning Agreement) erworben und bis zur Zulassung zur Masterarbeit nachgewiesen werden.
- (4) Bewerber/innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis wird durch TestDaF Stufe 4, DSH Stufe 2, Goethe Zertifikat C2, DSD 2. Stufe oder telc Deutsch C1 Hochschule erbracht.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der konsekutive Masterstudiengang Green Engineering – Nachhaltige Energie- und Verfahrenstechnik für die Bioökonomie beginnt jeweils zum Sommersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen innerhalb der gemäß Immatrikulationsordnung bzw. der

jeweils aktuellen, vom Immatrikulationsamt auf der Homepage veröffentlichten Fristen (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich zu stellen. Die Fristen für Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen regelt ebenfalls die Immatrikulationsordnung. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach den Sätzen 2 und 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerber/innen von Amts wegen zu überprüfen.

- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 4 sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absatz 4,
 - d) Nachweise nach § 4 Absatz 2.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) und weitere zu berücksichtigende Kriterien werden für die Bewerber/innen Punkte vergeben. Aus den so ermittelten Gesamtpunkten wird eine Rangliste gebildet. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.
- (2) Es können maximal 110 Punkte erreicht werden. Für die Vergabe der Punktzahlen gilt folgendes Punkteschema:

Abschluss-/Durchschnittsnote	Weitere zu berücksichtigende Kriterien
Die erreichte Punktzahl für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote ergibt sich aus folgender Berechnungsformel:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr nach Abschluss gemäß § 2 Absatz 1 = 10 Punkte ■ Einschlägige Auslandserfahrung von mindestens drei Monaten = 10 Punkte
$N = 30 \cdot (4 - \text{Note})$	$K = \text{Punkte für weitere zu berücksichtigende Kriterien}$

Die Gesamtpunkte G ergeben sich durch Addition der Punktzahl für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote und der Punktzahl für weitere zu berücksichtigende Kriterien ($G = N + K$).

- (3) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerber/innen, die nach § 2 Absatz 1 Satz 3 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum Ablauf des zweiten Semesters des Masterstudiums erbracht werden und die/der Bewerber/in dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Absatz 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum Ablauf des ersten Semesters des Masterstudiums nachgewiesen wird und der/die Bewerber/in dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Ressourcenmanagement eine Auswahlkommission für den konsekutiven Masterstudiengang Green Engineering – Nachhaltige Energie- und Verfahrenstechnik für die Bioökonomie.
- (2) Der Auswahlkommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschul-lehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Das Auswahlverfahren wird nach den Regelungen dieser Ordnung vom Immatrikulationsamt durchgeführt.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Ressourcenmanagement nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

HAWK

HOCHSCHULE

FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST

Hildesheim/Holzminde n/Göttingen

University of Applied Sciences and Arts

**Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang
Green Engineering - Nachhaltige Energie- und Verfahrenstechnik
für die Bioökonomie (Besonderer Teil)**

Fakultät Ressourcenmanagement

Der Fakultätsrat der Fakultät Ressourcenmanagement der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen hat am 7. Juli 2021 die nachfolgende Ordnung über den besonderen Teil der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Green Engineering – Nachhaltige Energie- und Verfahrenstechnik für die Bioökonomie beschlossen. Die Ordnung wurde am 17. Mai 2022 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 5b) NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 1. September 2022.

Inhaltsübersicht

§ 1 Hochschulgrad und Zeugnis 2
 § 2 Dauer und Aufbau des Studiums 2
 § 3 Module und Art der Prüfungsleistungen 2
 § 4 Masterarbeit 2
 § 5 Kolloquium 2
 § 6 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen 3

 Anlage 1: Module / Workload 4
 Anlage 2: Masterurkunde (Muster) 5
 Anlage 3: Masterzeugnis (Muster) 6
 Anlage 4: Diploma Supplement (Muster) 8

§ 1 Hochschulgrad und Zeugnis

- (1) Der Studiengang schließt mit der Masterprüfung ab.
- (2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad Master of Engineering (abgekürzt M. Eng.). Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 2). Ein Muster des Masterzeugnisses enthält Anlage 3. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Studierenden ein englisches Diploma Supplement (Anlage 4) der aktuellen HRK-Vorlage entsprechend ausgehändigt.

§ 2 Dauer und Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs Green Engineering - Nachhaltige Energie- und Verfahrenstechnik für die Bioökonomie beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit drei Semester.
- (2) Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt 90 Leistungspunkte (Credits). Der Studiengang setzt sich aus elf Modulen zusammen, die in Anlage 1 einschließlich des kalkulierten Workloads dargestellt sind.

§ 3 Module und Art der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Sie bestehen aus Prüfungen für die einzelnen Module und der Masterarbeit (als Abschlussarbeit) mit Kolloquium. Die Prüfungsleistungen, deren Prüfungsarten sowie die Bearbeitungszeit und ggf. die Gewichtung der Module bzw. der einzelnen Prüfungsleistungen ergeben sich aus Anlage 1.
- (2) Innerhalb des Studiums wählen die Studierenden im Umfang von zwölf Leistungspunkten Wahlpflichtveranstaltungen (Modul 9), die einen engen Bezug zum Studiengang darstellen und deren Angebot die Prüfungskommission festlegt. Auf Antrag von Studierenden können auch andere Lehrveranstaltungen der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen oder anderer Hochschulen als Wahlpflichtveranstaltung absolviert werden. Über den Antrag entscheidet die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Studiengangs und des Arbeitsaufwandes (Leistungspunkte).
- (3) Die Bildung der Gesamtnote ergibt sich aus den Noten für die einzelnen Module, die entsprechend der Leistungspunkte gewichtet werden.

§ 4 Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit (Modul 11) beträgt vier Monate.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer mindestens 45 Leistungspunkte nachgewiesen hat.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Masterarbeit entnommen werden soll, beizufügen.

§ 5 Kolloquium

- (1) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer die Module 1 bis 10 erfolgreich absolviert und den schriftlichen Teil der Masterarbeit (Modul 11) vorläufig bestanden hat.

- (2) Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit durchgeführt werden, sofern die Anforderungen gemäß Absatz 1 erfüllt sind.

§ 6 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmalig für Studierende, die ihr Studium zum Sommersemester 2023 begonnen haben.
- (2) Mit Ablauf des Sommersemesters 2024 tritt die Prüfungsordnung Besonderer Teil 2015 (ehem. Nachwachsende Rohstoffe und erneuerbare Energien) außer Kraft. Die Studierenden setzen danach ihr Studium nach der vorliegenden Prüfungsordnung Besonderer Teil 2023 fort. Über Ausnahmen, insbesondere infolge von gesetzlichen Schutzbestimmungen oder sonstigen unzumutbaren Härtefallsituationen, entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Sommersemesters 2024 zu stellen ist, die Prüfungskommission. § 6 der Prüfungsordnung Allgemeiner Teil findet entsprechend Anwendung.

Anlage 1: Module / Workload

Modul-nr.	Bezeichnung des Moduls	Prüfungsart	Leistungspunkte im Semester			Präsenzstunden	Selbststudienstunden	Summe Std.
			1	2	3			
1	Biogene Rohstoffe	K2	6			60	120	180
2	Energiewirtschaftliche und ökologische Rahmenbedingungen	R + M ¹	6			75	105	180
3	Planung, Modellierung, Bilanzierung	PA	6			75	105	180
4	Bioraffineriekonzepte 1	K2 + PR ²	6			60	120	180
5	Wasserstoff / Dezentrale Energieerzeugung	K2		6		75	105	180
6	Bioraffineriekonzepte 2	K2		6		60	120	180
7	Bioraffineriekonzepte 3	K2		6		60	120	180
8	Aktuelle Forschungsprojekte	LB		6		60	120	180
9	Wahlpflicht	<i>je nach WPF</i>	6	6		120	240	360
10	Angewandtes Projekt	PA			6	15	165	180
11	Masterarbeit und Kolloquium	AA			24	0	720	720
Summe			30	30	30	660	2.040	2.700

¹ Die integrierte Modulprüfung setzt sich aus einem Referat (R) und einer mündlichen Prüfung (M) zusammen. Durch das Referat werden 50 Prozent und durch die mündliche Prüfung werden 50 Prozent der Punkte erzielt.

² Die integrierte Modulprüfung setzt sich aus einer Klausur (K) und einer Präsentation zusammen. Durch die Klausur werden 80 Prozent und durch die Präsentation werden 20 Prozent der Punkte erzielt.

Abkürzung	Bezeichnung
AA	Abschlussarbeit mit Kolloquium
K2	zweistündige Klausur
LB	Laborbericht
M	Mündliche Prüfung
PA	Projektarbeit
PR	Präsentation
R	Referat

Anlage 2: Masterurkunde (Muster)

MASTERURKUNDE

**Die HAWK
Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst
Hildesheim/Holzminde n/Göttingen
Fakultät Ressourcenmanagement**

**in Kooperation mit der
Hochschule Hannover
Fakultät Maschinenbau und Bioverfahrenstechnik**

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn **«Vorname» «Nachname»**
gebore n am «Geburtsdatum» in «Geburtsort»

den Hochschulgrad **Master of Engineering**
abgekürzt M. Eng.,
nachdem sie/er die Abschlussprüfung im Studiengang

**Green Engineering - Nachhaltige Energie- und
Verfahrenstechnik für die Bioökonomie**

bestanden hat.

Göttingen, den «Datum»

«Dekan/in»
Dekan/in

«Studiendekan/in»
Studiendekan/in

Anlage 3: Masterzeugnis (Muster)

MASTERZEUGNIS

Frau **«Vorname» «Nachname»**
 geboren am «Geburtsdatum» in «Geburtsort»

hat die Masterprüfung im Studiengang

**Green Engineering – Nachhaltige Energie- und
 Verfahrenstechnik für die Bioökonomie**

der Fakultät Ressourcenmanagement in Göttingen

in Kooperation mit der
 Hochschule Hannover
 Fakultät Maschinenbau und Bioverfahrenstechnik

bestanden.

Thema der Masterarbeit:

Abschlussprüfung	Leistungspunkte	Gesamtnote
	000	0,0 (in Worten)

Die Gesamtnote ergibt sich aus den Modulnoten (gemäß Anlage zum Masterzeugnis), die im Verhältnis der auf sie entfallenden Leistungspunkte gewichtet werden.

Göttingen, den «PruefDatum»

«Studiendekan/in»
 Studiendekan/in

Notenstufen: 1,0 bis 1,50 = Sehr Gut; 1,51 bis 2,50 = Gut; 2,51 bis 3,50 = Befriedigend; 3,51 bis 4,0 = Ausreichend

ANLAGE ZUM MASTERZEUGNIS (TRANSCRIPT OF RECORDS)

Herr/Frau **Vorname Nachname**
geboren am 00.00.0000 in Geburtsort

Module	Credits	Note
Biogene Rohstoffe	6	0,0
Energiewirtschaftliche und ökologische Rahmenbedingungen	6	0,0
Planung, Modellierung, Bilanzierung	6	0,0
Bioraffineriekonzepte 1	6	0,0
Wasserstoff / Dezentrale Energieerzeugung	6	0,0
Bioraffineriekonzepte 2	6	0,0
Bioraffineriekonzepte 3	6	0,0
Aktuelle Forschungsprojekte	6	0,0
 Wahlpflichtmodule		
	3	0,0
	3	0,0
	3	0,0
	3	0,0
 Angewandtes Projekt	6	0,0
 Masterarbeit und Kolloquium Thema: «Thema»	24	0,0
 Göttingen, den «PruefDatum»		

Anlage 4: Diploma Supplement (Muster)

DIPLOMA SUPPLEMENT

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Information identifying the holder of the qualification

- | | | |
|-----|---------------------------|--------------|
| 1.1 | Family name(s) | «Nachname» |
| 1.2 | First name(s) | «Vorname» |
| 1.3 | Date of birth | «GebDatumLE» |
| 1.4 | Student ID Number or code | «Mtknr» |

2. Information identifying the qualification

- 2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)
 Master of Engineering– M.Eng.
 Title Conferred
 Master of Engineering/ M.Eng. – Green Engineering – Nachhaltige Energie- und Verfahrenstechnik für die Bioökonomie,
 (Master of Engineering/ M.Eng. – Green Engineering – Sustainable energy and process engineering for the bioeconomy)
- 2.2 Main field(s) of study for the qualification
 Engineering
- 2.3 Name and status of awarding institution (in original language)
 HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst
 Hildesheim/Holzminden/Göttingen
 Fakultät Ressourcenmanagement in cooperation with Hochschule
 Hannover, Fakultät Maschinenbau und Bioverfahrenstechnik
- 2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)
 (same)
- 2.5 Language(s) of instruction/examination
 German

3. Information on the level and duration of the qualification

- 3.1 Level of the qualification
Master programme, graduate study programme, second degree (two years), by research with thesis
- 3.2 Official duration of programme in credits and/or years
90 credits, 3 semesters
- 3.3 Access requirements
Bakkalaureus/Bachelor degree (three or four years) or Diplom (FH/Uni), in appropriate related field; or foreign equivalent

4. Information on the programme completed and the results obtained

- 4.1 Mode of study
Full-time
- 4.2 Programme learning outcomes
The master's program provides information on energetic as well as biotechnological and chemical uses of renewable natural resources. The following list is a brief overview of the main contents:
Potentials and risks of renewable and non-renewable resources with special focus on biomass including biowaste, environmental management
Technologies and products for non-energetic use of natural resources, e.g. biopolymers, natural fiber reinforced composites, biogenic lubricants, biochar, platform chemicals
Production and use of biogenic energy carriers (combustion, gasification and carbonization processes, decentral power generation technologies, plant concepts, economics, biogenetic fuels, hydrogen fuel cells)
Design and modelling of energy supply systems
Global aspects of the sustainable use of resources and energy, including legal frameworks, e.g. environmental economics, emission trading, life cycle analyses and certification
Biorefinery concepts
Current research projects
Project work, e.g. process plant design, feasibility studies (Project Report)
Master thesis in cooperation with companies
- 4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained
See "Masterzeugnis" (Certificate) for subjects offered in written and oral examinations and topic of thesis, including evaluations.
- 4.4 Grading system and , if available, grade distribution table
Absolute grading scheme: "Sehr Gut" (1,0; 1,3) = Very Good; "Gut" (1,7; 2,0; 2,3) = Good; "Befriedigend" (2,7; 3,0; 3,3) = Satisfactory; "Ausreichend" (3,7; 4,0) = Pass; "Nicht ausreichend" (5,0) = Fail
Statistical distribution of grades: *grading table*
- 4.5 Overall Classification of the qualification (in original language) **o,o**
The final grade is based on the grades awarded during the study programme and that of the final thesis (with oral component). Please refer to the Certificate (Masterzeugnis).

5. Information of the function of the qualification

5.1 Access to further study

The M.Eng. entitles the holder to apply for admission for a doctoral thesis according to respective regulations covering doctoral programmes.

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

The M.Eng. entitles its holder to the legally protected professional title “Master of Engineering” and to exercise professional work in the field(s) for which the degree was awarded.

6. Additional information

6.1 Additional Information

Non-academic acquired competencies were credited in an amount of 00 credits in the following modules: ...

6.2 Further Information Sources

www.hawk.de

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Document on the award of the academic degree

(Masterurkunde) dated from

00.00.0000

Certificate (Masterzeugnis) dated from

00.00.0000

Transcript of Records dated from

00.00.0000

Certification Date:

Ort, 00.00.0000

(Official Stamp / Seal)

Chairwoman/Chairman Examination Committee

8. National higher education system

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. Information on the German Higher Education Systemⁱ

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to Diplom- or Magister Artium degrees or completed by a Staatsprüfung (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

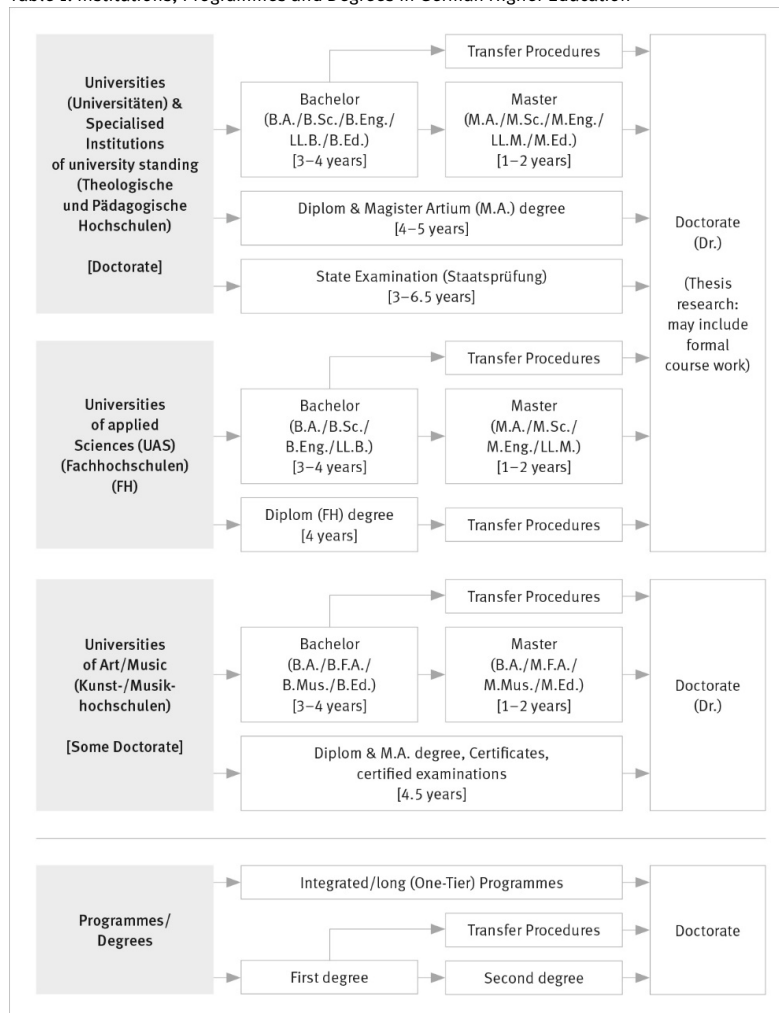
The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)ⁱⁱⁱ describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning^{iv} and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning^v.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organisation of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).^{vi} In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^{vii}

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organisation and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.^{viii}

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile. The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.^{ix}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA). The Master degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3,5 to 6,5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically

equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)* /Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor. The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen (FH)*/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) (UAS), is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-

based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.^x Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49[0]228/501-0, www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Phone: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

-
- ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.
 - ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.
 - ⁱⁱⁱ German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).
 - ^{iv} German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de
 - ^v Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).
 - ^{vi} Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 7 December 2017).
 - ^{vii} Interstate Treaty on the organization of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016), Enacted on 1 January 2018.

-
- viii See note No. 7.
- ix See note No. 7.
- x Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).